

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Dezember 1993	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 93	Gesetz zu den Staatsverträgen zum bundesweiten Hörfunk und zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge, ändert GVBl. II 74-1</i>	519

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu den Staatsverträgen zum bundesweiten Hörfunk
und zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk**

Vom 30. November 1993

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zu den Staatsverträgen
zum bundesweiten Hörfunk**

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 und dem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag) vom 17. Juni 1993 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Die Staatsverträge werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ tritt nach seinem § 37 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1994 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 37 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden oder nach § 37 Abs. 2 rückwirkend außer Kraft treten, ist dies bis zum 31. Januar 1994 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

(3) Der Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag tritt nach seinem Art. 9 Abs. 1 am 1. Januar 1994 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 9 Abs. 2 gegenstandslos werden, ist dies bis zum 31. Januar 1994 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

Artikel 2²⁾

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den Hessischen Rundfunk**

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123),

¹⁾ GVBl. II Anhang Staatsverträge
²⁾ Ändert GVBl. II 74-1

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1991 (GVBl. I S. 367), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Konkursfähigkeit des Hessischen Rundfunks besteht nicht.“

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt wird vom Hessischen Rechnungshof geprüft. Der abschließende Bericht wird dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat, der Landesregie-

rung und dem Hauptausschuß des Hessischen Landtags mit der Stellungnahme des Intendanten übermittelt. Der Hessische Rechnungshof und der Intendant nehmen auch zu der zukünftigen finanziellen Entwicklung des Hessischen Rundfunks Stellung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Art. 2 tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 1993

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

STAATSVETRAG
über die Körperschaft des öffentlichen Rechts
„Deutschlandradio“

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein
 und das Land Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt
Errichtung, Programm

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Programm
- § 3 Technische Übertragungskapazitäten
- § 4 Programmerstellung, Verwertung, Druckwerke
- § 5 Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Sendungen

- § 6 Gestaltung der Sendungen
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- § 9 Gegendarstellung
- § 10 Verlautbarungsrecht
- § 11 Anspruch auf Sendezeit
- § 12 Verantwortung
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Beweissicherung
- § 15 Eingaben und Beschwerden

Dritter Abschnitt

Datenschutz

- § 16 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
- § 18 Datenschutzbeauftragter

Vierter Abschnitt

Organisation, Finanzierung, Haushalt

- § 19 Organe
- § 20 Aufgaben des Hörfunkrates
- § 21 Zusammensetzung des Hörfunkrates
- § 22 Verfahren des Hörfunkrates
- § 23 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 25 Verfahren des Verwaltungsrates
- § 26 Wahl und Amtszeit des Intendanten
- § 27 Aufgaben des Intendanten
- § 28 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten
- § 29 Finanzierung
- § 30 Haushaltswirtschaft
- § 31 Rechtsaufsicht
- § 32 Konkursunfähigkeit
- § 33 Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 34 Konstituierung des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates, Personalvertretung, Rechtsaufsicht
- § 35 Personalbestand
- § 36 Kündigung
- § 37 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Errichtung, Programm

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Länder errichten die gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandradio“. Mitglieder der Körperschaft sind die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF). Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die finanziellen Grundlagen der Körperschaft sind durch die Beiträge ihrer Mitglieder über die Rundfunkgebühr zu sichern.

(3) Die Körperschaft hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Der Intendant, die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befinden sich in Köln. Die Körperschaft betreibt programm- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser einschließlich der dazugehörigen jeweiligen Programmdirektionen in Berlin und Köln.

§ 2

Programm

(1) Die Körperschaft veranstaltet zwei Hörfunkprogramme. Beide Programme haben ihre Schwerpunkte in den Bereichen Information und Kultur.

(2) Die Programme dürfen keine Werbung enthalten.

(3) Sponsoring ist unzulässig. Davon ausgenommen sind gesponserte Beiträge, die die Körperschaft von ihren Mitgliedern übernimmt.

§ 3

Technische Übertragungskapazitäten

(1) Die am 1. Juli 1991 genutzten Frequenzen und Satellitenkanäle des Deutschlandfunks, der Programme von RIAS 1 und DS Kultur stehen der Körperschaft zu. Sie hat hierüber sowie über weitere zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ein Nutzungskonzept mit dem Ziel zu erstellen, eine bundesweit möglichst gleichwertige terrestrische Verbreitung für beide Programme zu erreichen. Weitere Übertragungskapazitäten können nach Maßgabe des Landesrechts zugeordnet werden, ohne daß den Programmen der Körperschaft nach diesem Staatsvertrag ein Vorrang zukommt.

(2) Die Körperschaft ist berechtigt, die Zuordnung von Satellitenkanälen an sie nach § 34 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag zu beantragen; § 34 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag gilt für die Körperschaft entsprechend.

§ 4

Programmerstellung, Verwertung, Druckwerke

(1) Die Körperschaft kann in Erfüllung ihrer Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Hörfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen. Sie darf jedoch Hörfunkproduktionen nicht in erster Linie zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

(2) Die Körperschaft kann Druckwerke mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 5

Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

(1) Die Körperschaft arbeitet unter Wahrung ihrer journalistischen und redaktionellen Eigenständigkeit eng mit ihren Mitgliedern zusammen.

(2) Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sächlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies programmlich vertretbar und wirtschaftlich ist. Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab. Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Programmen und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen. Die Programmerstellung durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unberührt. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Körperschaft veröffentlicht im Rahmen ihres Jahresabschlusses eine Übersicht über die Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Sendungen

§ 6

Gestaltung der Sendungen

(1) In den Sendungen der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Sendungen sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen im Programm darzustellen.

(3) Die Körperschaft hat in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen.

§ 7

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein.

Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

(2) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

§ 8

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, die Körperschaft trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; die Körperschaft darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Körperschaft kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 3 gestatten.

§ 9

Gegendarstellung

(1) Die Körperschaft ist verpflichtet, durch Hörfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von der Körperschaft in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

(3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, der Körperschaft zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich.

(6) Für die Durchsetzung des Anspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß die Körperschaft in der Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Gerichte sowie für Sendungen nach den §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 10

Verlautbarungsrecht

Der Bundesregierung und den Landesregierungen ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen unentgeltlich einzuräumen.

§ 11

Anspruch auf Sendezeit

(1) Parteien ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Deutschen Bundestag angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn mindestens eine Landesliste für sie zugelassen wurde. Ferner haben Parteien und sonstige politische Vereinigungen während ihrer Beteiligung an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament Anspruch auf angemessene Sendezeit, wenn mindestens ein Wahlvorschlag für sie zugelassen wurde.

(2) Der Intendant lehnt die Ausstrahlung ab, wenn es sich inhaltlich nicht um Wahlwerbung handelt oder der Inhalt offenkundig und schwerwiegend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt.

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

§ 12

Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(3) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Körperschaft hat auf Verlangen Namen und Dienstanschrift des Intendan-

ten oder der sonstigen für Sendungen Verantwortlichen mitzuteilen.

§ 14

Beweissicherung

(1) Von allen Hörfunksendungen, die die Körperschaft verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen.

(3) Soweit die Körperschaft Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, daß berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.

§ 15

Eingaben, Beschwerden

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Programm an die Körperschaft zu wenden.

(2) Die Körperschaft stellt sicher, daß Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, innerhalb angemessener Frist schriftlich beschieden werden. Das Nähere regelt die Satzung.

Dritter Abschnitt

Datenschutz

§ 16

Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz bei der Körperschaft die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 17

Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten durch die Körperschaft ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Körperschaft durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 18

Datenschutzbeauftragter

(1) Die Körperschaft bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Bundesdatenschutzgesetzes

und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei

1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden.

(4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(6) Die vom Intendanten nach Absatz 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz zu.

(7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat alle 2 Jahre, erstmals zum 1. Oktober 1995, einen Bericht über seine Tätigkeit. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Verwaltungsrates.

(8) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

Vierter Abschnitt

Organisation, Finanzierung, Haushalt

§ 19

Organe

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 20

Aufgaben des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat hat die Aufgabe, für die Sendungen der Körperschaft Richtlinien im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 6 bis 11 und 15 dieses Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze.

(2) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder über die Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 21

Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat besteht aus vierzig Mitgliedern, nämlich

- a) je einem Vertreter der vertragsschließenden Länder, der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird,
- b) drei Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung entsandt werden,
- c) einem Vertreter der Evangelischen Kirchen in Deutschland,
- d) einem Vertreter der Katholischen Kirche,
- e) einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
- f) einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- g) einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
- h) einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
- i) einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V.,
- j) einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e.V.,
- k) einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
- l) einem Vertreter des Reichsbundes der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Landesverband Bremen,

- m) einem Vertreter der Deutschen-Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Hamburg,
- n) einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e.V.,
- o) einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- p) einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.,
- q) einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
- r) für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter der IG Medien/Fachgruppe Journalismus, Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saar oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,
- s) einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.,
- t) einem Vertreter des Bundes der stalinistisch Verfolgten, Landesverband Sachsen,
- u) einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- v) einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,
- w) einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern von Thüringen.

(2) Mitglieder des Personalrats nehmen an den Sitzungen des Hörfunkrates teil und können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(3) Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen entsandt. Der Vorsitzende des Hörfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. b) ist mindestens eine Frau zu entsenden. Bei den Vertretern nach Absatz 1 Buchst. a) und c) bis w) muß, soweit eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht, wenn dies im Einzelfall oder aufgrund der Zusammensetzung der entsendungsberechtigten Stelle nicht möglich ist.

(5) Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) aufgeführten Vertreter dürfen nicht Mitglieder einer Landesregierung oder der Bundesregierung sein;

gleiches gilt für Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarats, des Bundes oder eines Landes. Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beginnt mit dessen erstem Zusammentritt. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen weder für die Körperschaft, für eine andere Rundfunkanstalt, einen Zusammenschluß von Rundfunkanstalten, eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein. Dies gilt nicht für eine gelegentliche nichtständige Vortragstätigkeit. Die Mitglieder des Hörfunkrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates zu gefährden. Tritt eine solche Interessenkollision ein, so scheidet das Mitglied aus dem Hörfunkrat aus. Wird eine Person Mitglied des Hörfunkrates, so entfällt dadurch die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt vier Jahre. Die unter Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. Die unter Absatz 1 Buchst. c) bis w) genannten Mitglieder können von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus dem jeweiligen Verband oder der Organisation ausscheiden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(8) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 Buchst. h) bis w) rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.

§ 22

Verfahren des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.

(3) Der Hörfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von einem

Fünftel seiner Mitglieder oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Ihm soll von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis gegeben werden. Er ist auf seinen Wunsch zu hören.

§ 23

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit dem Intendanten. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Körperschaft beim Abschluß des Dienstvertrages und beim Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Intendanten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Intendanten.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Körperschaft.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan, der dem Hörfunkrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß.

§ 24

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, nämlich

- a) drei Vertretern der Länder, die von den Ministerpräsidenten gemeinsam berufen werden; die Ministerpräsidenten werden sich bemühen, die Berufung möglichst einmütig vorzunehmen;
- b) einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird;
- c) zwei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden;
- d) zwei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 7 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) § 21 Abs. 6 gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) entsprechend.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Verwaltungsrat und Hörfunkrat ist ausgeschlossen.

§ 25

Verfahren des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Als Vorsitzender ist entweder ein Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4, § 26 Abs. 1 und 3 und § 27 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß er ihn einberufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Hörfunkrates teilnehmen. Sie haben das Recht, sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

§ 26

Wahl und Amtszeit des Intendanten

(1) Der Intendant wird vom Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben des Intendanten darf nur wahrnehmen, wer

- a) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat,
- b) unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- c) unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
- d) die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sowie
- e) Grundrechte nicht verwirkt hat.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates entlassen; der Beschluß des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlußfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die Bezüge sind ihm für die Dauer der Wahlzeit weiterzugewähren.

§ 27

Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Programme verantwortlich.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat

- a) die Programmdirektoren der beiden Funkhäuser,
 - b) den Verwaltungsdirektor,
 - c) den Technischen Direktor
- und aus deren Mitte einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 28

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Intendanten

Der Intendant bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
3. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
5. Abschluß von Tarifverträgen,
6. Abschluß von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten nach näherer Bestimmung der Satzung,
7. Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 250 000,— DM.

§ 29

Finanzierung

Die Körperschaft wird von ihren Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages finanziert. Sie deckt im übrigen ihre Ausgaben durch sonstige Einnahmen.

§ 30

Haushaltswirtschaft

(1) Die Körperschaft ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der Finanzordnung, die der Verwaltungsrat erläßt. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Län-

der Berlin und Nordrhein-Westfalen. Der Prüfungsbericht ist dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und allen Landesregierungen zuzuleiten.

§ 31

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesregierungen wachen über die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages und über die Beachtung der allgemeinen Rechtsvorschriften. Sie üben diese Befugnis durch eine Landesregierung in zweijährigem Wechsel aus; der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist jeweils zugleich zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Körperschaft die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung hat sich zuvor mit den anderen Landesregierungen abzustimmen. Sie ist berechtigt, der Körperschaft im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.

§ 32

Konkursunfähigkeit

Eine Konkursfähigkeit der Körperschaft besteht nicht.

§ 33

Informationspflicht, Personalvertretungsrecht

(1) Soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen in bezug auf die Körperschaft bestehen, gilt § 8 Abs. 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend.

(2) Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar. In den Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind abwechselnd die Präsidenten der Obergerichtsgerichte der Sitzländer, beginnend mit Nordrhein-Westfalen, oder ein von ihnen Beauftragter mit der Befähigung zum Richteramt für zwei Jahre Vorsitzender der Einigungsstelle.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Konstituierung des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates, Personalvertretung, Rechtsaufsicht

(1) Die Amtsperiode des Verwaltungsrates und des Hörfunkrates beginnt am 1. Januar 1994. Hörfunkrat und Verwaltungsrat sollen alsbald einen Intendanten wählen. Bis zum Zeitpunkt der Wahl eines Intendanten werden die Geschäfte des Intendanten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates kommissarisch geführt.

(2) Bei dem unter § 21 Abs. 1 Buchst. r) bezeichneten Vertreter steht das Entscheidungsrecht für die erste Amtsperiode der an erster Stelle genannten Organisation zu.

(3) Für die erste Amtsperiode des Hörfunkrates bestimmt der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, bis zu welchem Zeitpunkt die Vertreter zu benennen sind.

(4) Wird eine Person Mitglied des Hörfunk- oder des Verwaltungsrates der Körperschaft, so entfällt in der ersten Amtsperiode des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates dadurch nicht die Berechtigung, Mitglied eines Aufsichtsgremiums der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF zu sein; § 21 Abs. 6 Satz 6 ist während dieser Zeit nicht anwendbar.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages gewählten Mitglieder der Personal- oder Betriebsratsvertretungen von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur bilden, soweit sie als Beschäftigte auf die Körperschaft übergeleitet werden, deren kommissarischen Personalrat bis zur konstituierenden Sitzung einer eigenen Personalvertretung; § 33 Abs. 2 gilt entsprechend. Spätestens bis zum 30. April 1994 bestellt der kommissarische Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden zur Durchführung der Wahl einer Personalvertretung der Körperschaft.

(6) Die Ausübung der Rechtsaufsicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 liegt zuerst bei der Landesregierung des Landes Baden-Württemberg.

§ 35

Personalbestand

Der zunächst von Deutschlandfunk, RIAS Berlin und DS Kultur übernommene Personalbestand ist von der Körperschaft im Rahmen vorhandener arbeitsrechtlicher Möglichkeiten so zurückzuführen, daß spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages

eine bedarfsgerechte Planstellenzahl von höchstens 710 erreicht ist. Dabei sollen insbesondere eine Personalfluktuations sowie Vereinbarungen über einen Vorruhestand genutzt werden.

§ 36

Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1998. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

(2) Wird der Rundfunkstaatsvertrag nach seinem § 37 Abs. 1 gekündigt, gelten die auf die Körperschaft anwendbaren Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages für die Körperschaft fort. Im Falle einer Kündigung einzelner Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages nach seinem § 37 Abs. 3 finden die gekündigten Vorschriften auf die Körperschaft keine Anwendung.

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

Protokollerklärung des Landes Berlin zu § 1:

Berlin weist darauf hin, daß nach dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks der bundesweite Hörfunk zur Grundversorgung gehört.

Protokollerklärung des Landes Berlin zu § 1 Abs. 4 und § 27 Abs. 2:

Berlin geht davon aus, daß der stellvertretende Intendant aus dem Funkhaus Berlin berufen wird.

Protokollerklärung aller Länder zu § 3 Abs. 1:

Die Länder stimmen in dem Ziel überein, daß der bundesweite Hörfunk einen möglichst hohen Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreichen soll.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Bayern zu § 3 Abs. 1:

Baden-Württemberg und Bayern weisen hierzu darauf hin, daß dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann.

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 3 Abs. 1:

Hamburg geht davon aus, daß eine Umwidmung der in Hamburg für den Deutschlandfunk koordinierten Frequenz UKW 88,7 MHz zum Zwecke einer bundesweit möglichst gleichwertigen terrestrischen Verbreitung beider Programme des Deutschlandradios nicht ohne Zustimmung Hamburgs erfolgt.

Protokollerklärung des Freistaates Sachsen und des Landes Thüringen zu § 3 Abs. 1:

Der Freistaat Sachsen und das Land Thüringen erwarten, daß die erstmalige Frequenzzuordnung in den jeweiligen Ländern mit dem Ziel einer hohen Integrationswirkung im vereinten Deutschland einerseits unter Beachtung der bisherigen Hörerbindung und andererseits unter Beachtung der bisherigen Einschaltquoten in Absprache mit den zuständigen Gremien der Körperschaft erfolgt.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 1:

Schleswig-Holstein erwartet, daß die Organe der Körperschaft bestehende Hörerbindungen bei der Gestaltung der Sendernetze für die beiden Hörfunkprogramme berücksichtigen und im Rahmen des Frequenzbestandes nach § 3 Abs. 1 alle finanziell vertretbaren Möglichkeiten der terrestrischen Verbreitung ausschöpfen. Schleswig-Holstein geht deshalb davon aus, daß etwaige Überlegungen über eine Einstellung der bisherigen Versorgung über Mittelwelle in Schleswig-Holstein mit dem Land abgestimmt werden.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 rückwirkend außer Kraft, wenn der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag) vom 17. Juni 1993 zum 1. Januar 1994 nicht in Kraft getreten ist oder nach Artikel 9 Abs. 2 dieses Staatsvertrages gegenstandslos geworden ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern und dem Bund die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden nach Absatz 1 mit. Sie teilt den Ländern ferner mit, wenn dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 gegenstandslos wird.

Protokollerklärung des Landes Brandenburg zu § 21 Abs. 1 Buchst. b):

Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob eine der ihm zustehenden Sitze im Hörfunkrat des Deutschlandradios durch die Ausländerbeauftragte des Bundes wahrgenommen werden kann.

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4:

Der Freistaat Bayern akzeptiert die Regelung in § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4 nur, um eine Gesamteinigung der Länder über den Staatsvertrag zu ermöglichen.

Berlin, den 17. Juni 1993

Für das Land Baden-Württemberg Erwin Teufel	Für das Land Niedersachsen Gerhard Schröder
Für den Freistaat Bayern Edmund Stoiber	Für das Land Nordrhein-Westfalen Wolfgang Clement
Für das Land Berlin Eberhard Diepgen	Für das Land Rheinland-Pfalz Rudolf Scharping
Für das Land Brandenburg Manfred Stolpe	Für das Saarland Oskar Lafontaine
Für die Freie Hansestadt Bremen Klaus Wedemeier	Für den Freistaat Sachsen Kurt Biedenkopf
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Thomas Mirow	Für das Land Sachsen-Anhalt Werner Münch
Für das Land Hessen Hans Eichel	Für das Land Schleswig-Holstein Heide Simonis
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berndt Seite	Für das Land Thüringen Bernhard Vogel

STAATSVETRAG
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern
über die
Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks
und des RIAS Berlin
auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts
„Deutschlandradio“
— Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag —

Die Bundesrepublik Deutschland
— Bund —
und
das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
der Freistaat Sachsen
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein
das Land Thüringen
— Länder —
schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutschlandfunk“ und des „Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin“ (RIAS Berlin) auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin,
3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

Artikel 2

Überleitung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen auf die Körperschaft, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Rechte und Pflichten über, die dem Deutschlandfunk und dem Intendanten des RIAS Berlin zustehen und die diese übernommen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Überlassungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980,
2. den Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Rundfunkanstalt im amerikanischen Sektor von Berlin, handelnd durch den Intendanten, vom 25. Januar/23. Februar/16. März 1977 und seine Nachträge.

(3) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, soweit sie den nach Absatz 1 übernommenen Bestand des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin betreffen, werden der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) Die Körperschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ zu führen.

(5) Für den Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 werden für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt. Ergibt sich im nachhinein, daß Vermögenswerte oder Belastungen in diesen Abschlüssen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt sind, erfolgt ein entsprechender Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft.

(6) Grundlage für die Überleitung nach Absatz 1 zwischen Bund und Ländern ist der fortgeschriebene Jahresabschluß und der Haushaltsabschluß des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft. Ergeben sich zwischen Jahresabschluß und Haushaltsabschluß nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Belastungen, die nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herrühren oder die nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind, stellt der Bund die Körperschaft von den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen oder Belastungen frei.

Artikel 3

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1 032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten des RIAS Berlin für die Sendetechnik auf die Körperschaft und Beschäftigte auf 240 Planstellen auf die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle über. Weitere Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks (insbesondere die Hauptabteilung Europa) sowie auf 40 Planstellen des RIAS Berlin gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ebenfalls als von der Deutschen Welle übernommen. Von der Übernahme nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen sind die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind; Artikel 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Zuordnung der Beschäftigten nach Satz 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden Organisationsstruktur von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen; diese Vereinbarung ist dem Staatsvertrag als Anlage beigefügt.

(2) Stehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages mehr als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten auf 1 032 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin oder ist deren Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam beendet, so tritt die Deutsche Welle in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten ein.

(3) Körperschaft und Deutsche Welle treten auf Arbeitgeberseite in die Arbeitsverhältnisse mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit dem Staatsvertrag bezeichneten Beschäftigten ein. Die Beschäftigten haben jedoch insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Mit Übernahme nach Absatz 1 scheidet ferner die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin aus ihrer organschaftlichen Stellung aus.

Artikel 4

Altersversorgung, Beihilfe

(1) Bestehende Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung (Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- und Invalidenrente) der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks bleiben erhalten und werden nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Körperschaft erfüllt. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Körperschaft vom Bund erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Beihilfeleistungen an die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin sowie für Ansprüche der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des RIAS Berlin aus dem Tarifvertrag zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990.

(3) Die von den Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unmittelbar gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin erworbenen Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung bleiben als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles leistet der Bund der Körperschaft Aufwendungsersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(4) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

Artikel 5

Liegenschaften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geht das Eigentum an den Grundstücken Flur Nr. 14/1 und Flur Nr. 31, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schöneberg, auf die Körperschaft über.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei zu stellen. Sollten ungeachtet der Verpflichtung nach Satz 1 Belastungen aufgrund des Rechtsüberganges nach Absatz 1 auf die Körperschaft übergehen, stellt der Bund die Körperschaft von den Belastungen frei. Dem Bund steht bei einer Veräußerung der in Absatz 1 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis von 89 Mio. DM zu, der entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes seit Inkrafttreten des Staatsvertrages angepaßt wird.

(3) Der Bund verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur Nr. 53, Flurstücke 1244 und eine Teilfläche des Flurstücks 1585, eingetragen im Grundbuch von Köln-Rondorf, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen. Die Grundstücke werden dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt.

(4) Einzelheiten der Überlassung nach Absatz 3 bleiben einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Körperschaft vorbehalten.

Artikel 6

Sendetechnik

(1) Die Körperschaft übernimmt sämtliche dem Deutschlandfunk und RIAS 1

Berlin zum 1. Juli 1991 zugewiesenen Frequenzen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht auf Antrag der Körperschaft dieser unbefristet die Befugnis, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Die Körperschaft fordert vor Antragstellung die Deutsche Bundespost Telekom auf, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Die Verleihung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, in welchem die Körperschaft die sachlich begründete Ablehnung dieses Angebotes gegenüber dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost Telekom erklärt hat oder ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom nicht in angemessener Zeit abgegeben wurde.

(2) Kommt eine Vereinbarung über den Betrieb aller Sender durch die Deutsche Bundespost Telekom zustande, so bietet diese den Beschäftigten der Körperschaft für die Sendetechnik, die dem RIAS Berlin angehörten, Verträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen an. Betreibt die Körperschaft Sender in eigener Netzträgerschaft, die bisher von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben wurden, wirken Körperschaft und Deutsche Bundespost Telekom auf eine Lösung für die dort beschäftigten Personen hin.

(3) Die Mittelwellensender in Mainflingen (1539 kHz), Neumünster (1269 kHz) und Burg (1575 kHz) können ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Deutschen Welle in der Weise genutzt werden, wie sie der Deutschlandfunk zur Ausstrahlung der Programme der Hauptabteilung Europa bis zum 25. Juni 1992 genutzt hat.

(4) Der Bund verpflichtet sich, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom, sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender betreiben kann. Der Körperschaft werden im Bedarfsfall die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohne Entgelt, aber gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, solange und soweit sich Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden.

Artikel 7

Klangkörper

(1) Das RIAS-Tanzorchester und der RIAS-Kammerchor mit den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Beschäftigten auf

57 Planstellen, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin werden von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getragen. An dieser Gesellschaft sind der Bund mit 35 vom Hundert sowie das Land Berlin und der Sender Freies Berlin zusammen mit 25 vom Hundert beteiligt. Die Körperschaft übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages die restlichen Gesellschaftsanteile in Höhe von 40 vom Hundert der Gesellschaft, die bis zu diesem Zeitpunkt treuhänderisch von ARD und ZDF gemeinsam verwaltet werden. Kosten und sonstige Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind ARD und ZDF nach Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft zu erstatten.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil finanzielle Lasten der Gesellschaft zu übernehmen. Die Gesellschaft darf frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst oder ihre vertraglichen Grundlagen von einem der Gesellschafter gekündigt werden.

Artikel 8

Ausgleichszahlung

Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Mio. DM geleistet. Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird ferner gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 genannte Staatsvertrag in Kraft getreten ist oder nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben worden sind. Der Staatsvertrag wird auch gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Statut des RIAS Berlin vom 1. Januar

1973, gültig nach deutschem Recht seit 3. Oktober 1990 aufgrund von Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 1274), der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesminister des Innern
Rudolf Seiters

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Edmund Stoiber

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Thomas Mirow

Für das Land Hessen
Hans Eichel

Dieser Staatsvertrag und die als Anlage beigefügte Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschlossen in Berlin, den 17. Juni 1993:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz
Rudolf Scharping

Für das Saarland
Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein
Heide Simonis

Für das Land Thüringen
Bernhard Vogel

Protokollerklärungen

1. Zu Artikel 6 allgemein

Im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens kann der Bund von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen.

Die Verpflichtungen des Bundes in Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 erfolgen ausschließlich dazu, die Körperschaft bei der Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist im Hinblick auf die besondere Situation zugunsten einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bund und Ländern bereit, insoweit seine Bedenken zurückzustellen. Bund und Länder sind sich einig, daß sich aus dieser Ausnahmeregelung Folgerungen für zukünftige Fälle nicht ergeben.

2. Zu Artikel 6 Abs. 1

Unbefristet heißt in diesem Zusammenhang, daß der Verleihungsakt in der Regel nicht laufzeitgebunden ist. Im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichs-Zuweisungsplanes, internationalen Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) muß ein Widerruf im Sinne einer Anpassung der Verleihung erfolgen können.

3. Zu Artikel 6 Abs. 4

Unter dem Begriff „Anlagen“ sind insbesondere Gebäude und Türme und deren technische Infrastruktur zu verstehen. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind auch hinsichtlich des Aufwendersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen.

VEREINBARUNG
über die Regelung von Einzelfragen
anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des
Deutschlandfunks und des RIAS Berlin
auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
– Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Landesregierung des Landes Baden-Württemberg,
 die Staatsregierung des Freistaates Bayern,
 der Senat des Landes Berlin,
 die Landesregierung des Landes Brandenburg,
 der Senat der Freien Hansestadt Bremen,
 der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,
 die Landesregierung des Landes Hessen,
 die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
 die Landesregierung des Landes Niedersachsen,
 die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
 die Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz,
 die Landesregierung des Saarlandes,
 die Staatsregierung des Freistaates Sachsen,
 die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt,
 die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein
 und die Landesregierung des Landes Thüringen

schließen anlässlich des Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – folgende

Vereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts;

2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin und
3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

§ 2

Personal

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Körperschaft über:

1. Beschäftigte auf 402 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 1) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 390 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Bundesweiter Hörfunk“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 2) zugeordnet sind.

(2) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen zum 1. Januar 1994 gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages auf die Deutsche Welle über:

1. Beschäftigte auf 107 Planstellen des Deutschlandfunks, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des Deutschlandfunks gemäß dem beigefügten Stellenplan des Deutschlandfunks (Anlage 3) zugeordnet sind, und
2. Beschäftigte auf 133 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Betriebsteil „Deutsche Welle“ des RIAS Berlin gemäß dem beigefügten Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 4) zugeordnet sind.

(3) Von der Übernahme nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind gemäß beigefügtem Stellenplan des RIAS Berlin (Anlage 5) die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind. Diese Beschäftigten sollen von der Gesellschaft nach

Artikel 7 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages übernommen werden. Die Übernahme soll mit Wirkung zum 1. Januar 1994 erfolgen.

§ 3

Ausgleichsverpflichtung

(1) Kommt eine Zuordnung des Personals von Deutschlandfunk und RIAS Berlin auf die Deutsche Welle nach Artikel 3 Abs. 1 des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages nicht rechtswirksam zustande und stehen deshalb mehr als die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten auf 792 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, verpflichtet sich der Bund, der Körperschaft Aufwendersatz für die Zahlung der Bezüge dieser Beschäftigten einschließlich Lohnnebenkosten zu leisten. Scheidet einer der von der Regelung in Satz 1 erfaßten Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft aus, erlischt der Anspruch auf Aufwendersatz für die Bezüge dieses Beschäftigten.

(2) Tritt bei den Beschäftigten nach Absatz 1 der Versorgungsfall ein und haben diese Beschäftigten vor dem 1. Januar 1994 gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung erworben, bleiben diese als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalls eines ehemaligen Beschäftigten des Deutschlandfunks leistet der Bund der Körperschaft Aufwendersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrundeliegt.

(3) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

§ 4

Abschlagszahlung

Von der Ausgleichszahlung nach Artikel 8 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag wird nach Zustimmung der Landtage und des Deutschen Bundestages zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und noch vor dessen Inkrafttreten eine Abschlagszahlung in Höhe von 125 Mio. DM fällig. Diese Verpflichtung wird gemäß der erklärten Zustimmung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens von diesen treuhänderisch für die Körperschaft durch Zahlung an den Bund erfüllt.

§ 5

Ausstattung und Instrumente

(1) Die Geschäftszimmer- und Bürousausstattung derjenigen Beschäftigten, die von der Deutschen Welle übernommen werden, ist grundsätzlich der Deutschen Welle von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände

in ihr Eigentum übergegangen sind. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gehen davon aus, daß mit dem Übergang der Beschäftigten nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag auf die Deutsche Welle die Über-eignung der auf diese Beschäftigten entfallenden Ausstattung bereits vor Inkraft-treten dieser Vereinbarung erfolgen soll. Die Übereignung von Gegenständen nach Satz 1 und 2 darf nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch der Sende- und Betriebsablauf der Körperschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen Deutscher Welle und Körperschaft geregelt werden.

(2) Die von den Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem RIAS-Tanzorchester und dem RIAS-Kammerchor angehören oder zugeordnet sind, benötigten Instrumente sowie Arbeits- und Notenmaterial sind der Gesellschaft nach Artikel 7 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag von der Körperschaft unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Gegenstände in ihr Eigentum übergegangen sind. Nähere Einzelheiten sollen in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Körperschaft geregelt werden.

§ 6

Sendernetze

Bis zu einer Entscheidung nach Artikel 6 Abs. 1 Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag werden die Sender von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben mit Ausnahme derjenigen Sender, die vor dem 1. Januar 1994 vom RIAS Berlin betrieben wurden und die bis zu einer anderweitigen Vereinbarung in eigener Netz-trägerschaft der Körperschaft verbleiben.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt wird.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarung wird auch nicht dadurch unwirksam, daß einzelne Bestimmungen des Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrages unwirksam sein sollten.

(3) Kann das dem Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag und dieser Vereinbarung zugrundegelegte Ziel der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft und die darin vorgenommene Lastenteilung zwischen Körperschaft und Bund durch die vorliegenden Vertragswerke nicht oder nicht vollständig erreicht werden, wirken Bundesregierung und Landesregierungen darauf hin, daß das Ziel auf andere Weise verwirklicht wird.

ANLAGE 1

**STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

INTENDANZ

REVISION

1	Revisor mbA	II	91 026
---	-------------	----	--------

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

2	Erster Sachbearbeiter	VI	91419
---	-----------------------	----	-------

PRESSE

3	Redakteur mhA	III	99 366
---	---------------	-----	--------

4	Sekretärin mbA	VIII	91 031
---	----------------	------	--------

PROGRAMMDIREKTION

DIREKTION

5	Programmdirektor	AT	90 808
---	------------------	----	--------

6	Gehob. Sachbearbeiter	V	92 612
---	-----------------------	---	--------

7	Erste Sekretärin	VI	98 014
---	------------------	----	--------

STUDIO BERLIN

8	Erster Redakteur	I	93 653
---	------------------	---	--------

9	Redakteur mbA	II	93 648
---	---------------	----	--------

10	Redakteur.mhA	III	91 420
----	---------------	-----	--------

11	Sekretärin mhA	VII	99 083
----	----------------	-----	--------

12	Sekretärin mbA	VIII	94 002
----	----------------	------	--------

STUDIO BONN

13	Abteilungsleiter	I	93-638
----	------------------	---	--------

14	Erster Redakteur	I	92 633
----	------------------	---	--------

15	Erster Redakteur	I	93 631
----	------------------	---	--------

16	Erster Redakteur	I	95 229
----	------------------	---	--------

17	Erster Redakteur	I	95 832
----	------------------	---	--------

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
18	Redakteur mbA	II	92 642
19	Sekretärin mhA	VII	92 605
20	Sekretärin mbA	VIII	94 808
21	Sekretärin mbA	VIII	99 161
ZENTRALE NACHRICHTEN			
22	Abteilungsleiter	AT	90 415
23	Erster Sachbearbeiter	VI	95 827
24	Sekretärin mbA	VIII	91 804
25	Gehob. Pressestenograf	VI	97 402
<u>Nachrichten-Redaktion</u>			
26	Erster Redakteur	I	96 636
27	Dienstleiter Nachrichten	II	91 017
28	Dienstleiter Nachrichten	II	92 611
29	Dienstleiter Nachrichten	II	92 619
30	Dienstleiter Nachrichten	II	92 624
31	Dienstleiter Nachrichten	II	93 217
32	Dienstleiter Nachrichten	II	94 011
33	Dienstleiter Nachrichten	II	94 400
34	Dienstleiter Nachrichten	II	99 182
35	Dienstleiter Nachrichten	II	96 648
36	Dienstleiter Nachrichten	II	97 802
37	Dienstleiter Nachrichten	II	98 330
38	Redakteur mhA	III	90 432
39	Redakteur mhA	III	92 232
40	Redakteur mhA	III	94 432
41	Redakteur	IV	90 477
42	Redakteur	IV	90 476
43	Redakteur	IV	91 033
44	Redakteur	IV	92 248
45	Redakteur	IV	90 467
46	Redakteur	IV	93 628
47	Redakteur	IV	98 310

**STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
48	Sekretärin	IX	90 802
49	Sekretärin	IX	99 052
50	Sekretärin	IX	92 659
51	Sekretärin	IX	92 608
52	Sekretärin	IX	93 202
53	Sekretärin	IX	93 687
54	Sekretärin	IX	99 054
55	Sekretärin	IX	95 007
56	Sekretärin	IX	99 244
57	Sekretärin	IX	95 006
58	Sekretärin	IX	99 007
59	Sekretärin	IX(je halb.Pensum)	95 834/99 278
60	Sekretärin	IX	99 100
61	Sekretärin	IX	96 630
TZ	Sekretärin/3/4(3/4-Pensum)	IX	99 399
<u>PRODUKTION/ANSAGE/AUSTAUSCH</u>			
62	Erster Aufnahmeleiter	II	93 210
<u>Programmdienst und Programmaustausch</u>			
63	Redakteur mhA	III	90 410
64	Sachbearbeiter mhA	VII	97 404
65	Sachbearbeiter mbA	VIII	94 457
66	Sekretärin	IX	93 640
67	Sekretärin	IX	96 241
<u>Produktion</u>			
68	Abteilungsleiter	I	93 600
69	Ingenieur mbA	III	93 602
70	Gehob. Ingenieur	IV	91 413
71	Gehob. Sachbearbeiter	V	92 657
72	Gehob. Sachbearbeiter	V	94 445
73	Sachbearbeiter mhA	VII	90 451

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Sendesaal</u>			
74	Erster Techniker	V	95 204
<u>Disposition</u>			
75	Sachbearbeiter mhA	VII	91 023
76	Sachbearbeiter mhA	VII	92 215
77	Sachbearbeiter mhA	VII	99 018
78	Sachbearbeiter mhA	VII	99 053
79	Sachbearbeiter mhA	VII	96 229
<u>Ü-Wagen und Geräteausgabe</u>			
80	Techniker mhA	VI	92 643
81	Gehob. Techniker	VII	94 422
82	Gehob. Techniker	VII	94 414
<u>Dienstleitung und Ansage</u>			
83	Chiefsprecher	II	93 683
84	Erster Sprecher/LvD	III	90 413
85	Erster Sprecher/LvD	III	92 220
86	Erster Sprecher/LvD	III	93 644
87	Erster Sprecher/LvD	III	94 801
88	Erster Sprecher/LvD	III	96 645
89	Erster Sprecher/LvD	III	97 428
90	Sachbearbeiter mhA	VII	93 656
<u>Besetzungsbüro</u>			
91	Erster Sachbearbeiter	VI	93 646
<u>DOKUMENTATION UND ARCHIVE</u>			
92	Hauptsachbearbeiter	III	92 602
93	Sekretärin mbA	VIII	96 210
94	Hilfsarchivar/Zeitungsst.	IX	90 013

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Schallarchiv</u>			
95	Sachbearbeiter mbschwA IV		99 004
96	Gehob. Archivar	V	91 805
97	Archivar	VII	99 146
98	Archivar	VII	94 000
99	Archivar	VII	99 016
100	Hilfsarchivar mbA	VIII	99 268
101	Hilfsarchivar	IX	99 356
102	Hilfsarchivar	IX	92 201
103	Hilfsarchivar	IX	99 180
104	Hilfsarchivar	IX	99 175
105	Hilfsarchivar	IX	97 007
106	Hilfsarchivar	IX	97 414
107	Hilfsarchivar	IX	96 637
TZ	Hilfsarchivar/1/2(halb.Pens.)	IX	95 836
 <u>HAUPTABTEILUNG POLITIK UND ZEITGESCHEHEN</u>			
108	Hauptabteilungsleiter	AT	94 419
109	Sekretärin mhA	VII	95 802
 <u>Büro Brüssel</u>			
110	Redakteur mbA	II	90 472
111	Erste Sekretärin	VI	99 126
 <u>Korrespondent Paris</u>			
112	Redakteur mbA	II	93 662
 <u>Korrespondent London</u>			
113	Redakteur mbA	II	94 020
 <u>Korrespondent Potsdam</u>			
114	Redakteur mbA	II	91 834
 <u>Korrespondent Dresden</u>			
115	Redakteur mbA	II	92 218

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Korrespondent Leipzig</u>			
116	Redakteur mbA	II	97 006
<u>Korrespondent Rostock</u>			
117	Redakteur mbA	II	99 207
<u>Korrespondent München</u>			
118	Redakteur	IV	98 332
<u>AKTUELLES</u>			
119	Abteilungsleiter	I	94 461
120	Sekretärin mbA	VIII	94 008
<u>Politik</u>			
121	Erster Redakteur	I	91 809
122	Redakteur mbA	II	90 458
123	Redakteur mbA	II	99 111
124	Redakteur mbA	II	95 216
125	Redakteur mhA	III	98 338
126	Sekretärin mbA	VIII	90 447
127	Sekretärin mbA	VIII	99 005
128	Sekretärin mbA	VIII	90 412
129	Sekretärin	IX	91 800
TZ	Sekretärin/3/4 (3/4-Pensum)	IX	93 203
<u>Zeitgeschehen</u>			
130	Erster Redakteur	I	94 031
131	Redakteur mbA	II	90 454
132	Redakteur mbA	II	95 801
133	Redakteur mbA	II	97 431
134	Redakteur mbA	II	98 317
135	Redakteur mhA	III	93 652
136	Redakteur mhA	III	94 439
137	Redakteur mhA	III	97 015
138	Redakteur mhA	III	98 802
139	Redakteur	IV	96 239

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Deutschland</u>			
140	Erster Reporter	II	95 208
141	Redakteur mbA	II	96 644
<u>Europa</u>			
142	Erster Redakteur	I	90 428
143	Redakteur mbA	II	92 646
144	Redaktions-Assistentin	VII	92 205
145	Sekretärin mbA	VIII	92 214
146	Sekretärin	IX	96 643
147	Sekretärin	IX	98 003
148	Sekretärin	IX	98 806
<u>SPORT</u>			
149	Abteilungsleiter	I	91 828
150	Redakteur mbA	II	99 199
151	Redakteur mhA	III	98 312
152	Sekretärin mbA	VIII	93 657
153	Sekretärin mbA	VIII	91 003
<u>WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT</u>			
154	Abteilungsleiter	I	90 417
155	Erster Sachbearbeiter	VI	95 830
156	Redaktions-Assistentin	VII	92 229
<u>Wirtschaft</u>			
157	Redakteur mbA	II	92 614
158	Redakteur mbA	II	92 244
159	Redakteur mhA	III	90 478
160	Redakteur	IV	98 336
TZ	Sekretärin/1/2 (halb.Pens.)	IX	97 429

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Landwirtschaft und Ernährung</u>			
161	Redakteur mbA	II	94 022
162	Redakteur mhA	III	92 673
163	Redaktions-Assistentin	VII	95 224
164	Sekretärin mbA	VIII	99 068
<u>FEATURE</u>			
165	Abteilungsleiter	I	93 626
166	Redakteur mbA	II	99 026
167	Redakteur mhA	III	97 419
168	Redaktions-Assistentin	VII	96 209
169	Sekretärin	IX	99 125
<u>DOKUMENTATION/OST-WEST</u>			
170	Abteilungsleiter	I	91 823
171	Erster Redakteur	I	90 804
172	Redakteur mbA	II	93 220
173	Redakteur mbA	II	94 017
174	Redakteur mbA	II	95 808
175	Redakteur	IV	99 275
176	Redakteur	IV	95 848
177	Sekretärin mbA	VIII	92 636
178	Sekretärin mbA	VIII	93 676
TZ	Sekret. mbA/1/2(halb.Pens.)	VIII	99 088
<u>HAUPTABTEILUNG KULTUR</u>			
179	Hauptabteilungsleiter	AT	97 008
<u>WISSENSCHAFT UND BILDUNG</u>			
180	Abteilungsleiter	I	95 824
181	Redakteur mbA	II	91 811
182	Redakteur mhA	III	93 666
183	Redakteur mhA	III	95 227

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
184	Redakteur	IV	97 021
185	Redakteur	IV	96 628
186	Redaktions-Assistentin	VII	95 825
187	Sekretärin mbA	VIII	95 215
188	Sekretärin mbA	VIII	97 410
<u>LITERATUR UND KUNST</u>			
189	Abteilungsleiter	I	95 205
190	Erster Redakteur	I	93 642
191	Redaktions-Assistentin	VII	90 018
<u>Literatur, Kunst, Architektur</u>			
192	Redakteur mbA	II	98 319
193	Redakteur mbA	II	98 812
194	Sekretärin mbA	VIII	97 001
<u>Buchredaktion</u>			
195	Redakteur mbA	II	94 402
196	Redakteur mbA	II	97 010
<u>Hörspiel</u>			
197	Sekretärin	IX	98 008
TZ	Sachbearb./1/2 (halb.Pens.)	IX	93 660
<u>Kultur heute</u>			
198	Redakteur mbA	II	92 625
199	Redakteur mbA	II	99 225
200	Redakteur mbA	II	96 208
201	Redakteur mhA	III	98 309
202	Sekretärin mbA	VIII	90 411
203	Sekretärin	IX	94 024
204	Sekretärin	IX	99 219

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
MUSIK			
<u>Bereich Ernste Musik</u>			
205	Erster Redakteur	I	98 320
206	Erster Redakteur	I	93 654
207	Redakteur mbA	II	99 008
208	Redakteur mbA	II	95 008
209	Sachbearbeiter mhA	VII	90 425
210	Sekretärin mbA	VIII	92 644
211	Sekretärin mbA	VIII	96 639
212	Sekretärin mbA	VIII	90 400
213	Sekretärin	IX	95 234
<u>Bereich Unterhaltung</u>			
214	Erster Redakteur	I	94 420
215	Redakteur mhA	III	94 423
216	Redakteur mhA	III	95 816
217	Redakteur mhA	III	97 018
218	Redakteur	IV	94 440
219	Sachbearbeiter mhA	VII	93 610
220	Sekretärin mhA	VII	99 157
221	Sekretärin mbA	VIII	90 009
222	Sekretärin mbA	VIII	91 822
223	Sekretärin	IX	92 206
224	Sekretärin	IX	99 002
TZ	Sachbearb./1/2 (halb.Pens.)	IX	99 109
<u>RELIGION UND KIRCHE</u>			
225	Redakteur mhA	III	92 200
226	Redakteur mhA	III	93 677
227	Sachbearbeiter mhA	VII	98 329
228	Sekretärin	IX	99 242

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbe- zeichnung</i>	<i>Vergütungs- gruppe</i>	<i>Planstellen-/Personal- Nummer</i>
TECHNISCHE DIREKTION			
<u>DIREKTION</u>			
229	Technischer Direktor	AT	92676
230	Erster Ingenieur	II	91022
231	Gehob. Sachbearbeiter	V	93615
232	Sekretärin	IX	99035
<u>Technische Verwaltung</u>			
233	Gehob. Sachbearbeiter	V	94811
234	Gehob. Sachbearbeiter	V	93658
235	Sachbearbeiter mhA	VII	99186
236	Sachbearbeiter mhA	VII	93603
<u>KOMMUNIKATIONSTECHNIK</u>			
237	Abteilungsleiter	II	99074
238	Sachbearbeiter	IX	95829
<u>Kommunikationsdienste</u>			
239	Sachbearbeiter mbschWA	IV	91409
240	Erst. Telef./Erst. Fernschr.	VII	96615
241	Sachbearbeiter mbA	VIII	93215
242	Sachbearbeiter mbA	VIII	97012
243	Telefonist/Fernschreiber	IX	99337
244	Telefonist/Fernschreiber	IX	91414
245	Telefonist/Fernschreiber	IX	99187
246	Telefonist/Fernschreiber	IX	99280
247	Telefonist/Fernschreiber	IX	90402
248	Telefonist/Fernschreiber	IX	99655
249	Telefonist/Fernschreiber	IX	99067
250	Telefonist/Fernschreiber	IX	99110
<u>Kommunikationstechnische Instandhaltung</u>			
251	Erster Techniker	V	97011
252	Techniker mhA	VI	98301
253	Gehob. Techniker	VII	93670

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

Kommunikationstechnischer Benutzerservice

254	Erster Techniker	V	93659
-----	------------------	---	-------

TECHNISCHE PLANUNG UND BETRIEBSAUSRÜSTUNG

255	Ingenieur mbA	III	99085
256	Ingenieur mbA	III	95819
257	Techn.Zeichner mbA	VII	91009
258	Sekretärin mbA	VIII	99151

Betriebsausrüstung

259	Erster Ingenieur	II	98337
260	Techniker mhA	VI	95807
261	Gehob.Techniker	VII	96202
262	Handwerker mbA	VIII	92606
263	Techniker mbA	VIII	98006

BAU UND HAUSTECHNIK

264	Abteilungsleiter	I	94016
265	Sekretärin mbA	VIII	99092
266	Gehob. Ingenieur	IV	96215

Bauwesen

267	Hauptsachbearbeiter	III	96654
268	Handwerker mbA	VIII	99049
269	Handwerker mbA	VIII	94015

HAUPTABTEILUNG HÖRFUNKBETRIEBSTECHNIK

270	Hauptabteilungsleiter	AT	95828
271	Erste Sekretärin	VI	92226

PRODUKTIONSTECHNIK

272	Abteilungsleiter	I	90437
273	Sekretärin mhA	VII	94409

**STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
274	Ingenieur mbA	III	92613
275	Ingenieur mbA	III	95842
276	Ingenieur mbA	III	96616
277	Ingenieur mbA	III	96626
278	Ingenieur mbA	III	97016
279	Gehob. Ingenieur	IV	99156
280	Gehob. Ingenieur	IV	90459
281	Gehob. Ingenieur	IV	92661
282	Techniker mhA	VI (je halb. Penum)	94012 / 91827
283	Techniker mhA	VI	99030
284	Techniker mhA	VI	91818
285	Techniker mhA	VI	93647
286	Techniker mhA	VI	92228
287	Techniker mhA	VI	92604
288	Techniker mhA	VI	98334
289	Techniker mhA	VI	92615
290	Techniker mhA	VI	90014
291	Techniker mhA	VI	94451
292	Techniker mhA	VI	94447
293	Techniker mhA	VI	95003
294	Techniker mhA	VI	97019
295	Techniker mhA	VI	99241
296	Techniker mhA	VI	98002
297	Gehob. Techniker	VII	90008
298	Gehob. Techniker	VII	99313
299	Gehob. Techniker	VII	90474
300	Gehob. Techniker	VII (je halb. Penum)	90457 / 97430
301	Gehob. Techniker	VII	90416
302	Gehob. Techniker	VII	99266
303	Gehob. Techniker	VII	91826
304	Gehob. Techniker	VII	91824

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
305	Gehob. Techniker	VII	92243
306	Gehob. Techniker	VII	99295
307	Gehob. Techniker	VII	99028
308	Gehob. Techniker	VII	99332
309	Gehob. Techniker	VII	99162
310	Gehob. Techniker	VII	94433
311	Gehob. Techniker	VII (je halb.Pensum)	99192 / 95209
312	Gehob. Techniker	VII	95005
313	Gehob. Techniker	VII	99036
314	Gehob. Techniker	VII	96201
315	Gehob. Techniker	VII	99010
316	Gehob. Techniker	VII	99137
TZ	Gehob. Techn/1/2(halb.Pens.)	VII	99145
<u>SENDEBETRIEB</u>			
317	Gehob. Ingenieur	IV	92620
318	Ingenieur	VI	90011
319	Ingenieur	VI	92669
320	Ingenieur	VI	93612
321	Ingenieur	VI	94416
322	Ingenieur	VI	94405
323	Ingenieur	VI	94426
324	Ingenieur	VI	96617
325	Ingenieur	VI	99009
<u>MESSTECHNIK</u>			
326	Abteilungsleiter	I	98314
327	Ingenieur mHA	V	93616
328	Erster Techniker	V	91000
329	Erster Techniker	V	91406
330	Erster Techniker	V	92664
331	Erster Techniker	V	92629
332	Erster Techniker	V	95011
333	Erster Techniker	V	95230

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

DIREKTION VERWALTUNG / JUSTITIARIAT

DIREKTION

334	Gehob. Sachbearbeiter	V	93668
335	Sekretärin mHA	VII	92631

FINANZEN

336	Abteilungsleiter	I	92216
337	Referent	II	97800
338	Hauptsachbearbeiter	III	90407
339	Gehob Sachbearbeiter	V	93212
340	Erster Sachbearbeiter	VI	92212
341	Sachbearbeiter mHA	VII	91024
342	Sachbearbeiter mHA	VII	92234
343	Buchhalter	VII	92227
344	Buchhalter	VII	93664
345	Buchhalter	VII	94415
346	Sachbearbeiter	IX	94802
347	Sachbearbeiter	IX (je halb.Pensum)	91810/92617

ELEKTRONISCHE DATENVERARBEITUNG

348	Abteilungsleiter	II	94427
349	Hauptsachbearbeiter	III	91803
350	Programmierer	IV	90482
351	Programmierer	IV	95600
352	Operator	VI	90016

ALLGEMEINE DIENSTE

353	Abteilungsleiter	I	97005
354	Sekretärin mHA	VII	90404

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbe- zeichnung</i>	<i>Vergütungs- gruppe</i>	<i>Planstellen-/Personal- Nummer</i>
<u>Zentrale Beschaffung</u>			
355	Hauptsachbearbeiter	III	92622
356	Erster Sachbearbeiter	VI	96621
357	Sachbearbeiter mhA	VII	90003
358	Sachbearbeiter mbA	VIII	99102
359	Sachbearbeiter	IX	99342
<u>Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung</u>			
360	Erster Sachbearbeiter	VI	97013
<u>Poststelle</u>			
361	Sachbearbeiter mhA	VII	94418
362	Sachbearbeiter	IX	91032
<u>Botenmeisterei</u>			
363	Botenmeister	IX	95213
364	Bote	XI	99079
365	Bote	XI	99252
366	Bote	XI	93211
367	Bote	XI	98805
<u>Fahrbereitschaft</u>			
368	Kraftfahrer mbA	IX	90471
369	Kraftfahrer mbA	IX	90805
370	Kraftfahrer mbA	IX	99209
371	Kraftfahrer mbA	IX	93643
372	Kraftfahrer mbA	IX	94019
 <u>PERSONAL</u>			
373	Hauptsachbearbeiter	III	91020
374	Erster Sachbearbeiter	VI	97416
375	Erster Sachbearbeiter	VI	99168
376	Sekretärin	IX	96237
<u>Gehaltsbüro</u>			
377	Hauptsachbearbeiter	III	96212

**STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

Nr:	Tätigkeitsbezeichnung	Vergütungsgruppe	Planstellen-/Personalnummer
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

Versorgungs- und Nebenleistungen

378	Gehob. Sachbearbeiter	V	97405
379	Erster Sachbearbeiter	VI	94434
380	Sachbearbeiter mhA	VII	91835
TZ	Sachb.mhA/1/2(halb.Pens.)	VII	94411

Aus- und Fortbildung

381	Sachbearbeiter mbschwA	IV	99097
-----	------------------------	----	-------

HONORARE UND LIZENZEN

382	Abteilungsleiter	I	91014
383	Hauptsachbearbeiter	III	92627
384	Gehob. Sachbearbeiter	V	93219
385	Gehob. Sachbearbeiter	V	96613
386	Gehob. Sachbearbeiter	V	98302
387	Erster Sachbearbeiter	VI	90405
388	Erster Sachbearbeiter	VI	99290
389	Erster Sachbearbeiter	VI	92610
390	Sachbearbeiter mhA	VII	95228
391	Sachbearbeiter mhA	VII	94452
392	Sachbearbeiter mhA	VII	96222

JUSTITIARIAT

393	Justitiar	I	97000
-----	-----------	---	-------

RECHT

394	Referent	II	92217
395	Sekretärin mhA	VII	96608
396	Sekretärin	IX	97432

PERSONALRAT

397	Erster Sachbearbeiter	VI	94005
-----	-----------------------	----	-------

STELLENPLAN des Betriebsteils „BUNDESWEITER HÖRFUNK“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

TEILZEITPLANSTELLEN

398	TZ	Hilfsarchivar (halb.Pensum)	IX	(Seite 5)	95836
	TZ	Sekretärin (halb.Pensum)	IX	(Seite 7)	97429
399	TZ	Sachbearbeiter (halb.Pens.)	IX	(Seite 9)	93660
	TZ	Sachbearbeiter (halb.Pens.)	IX	(Seite 10)	99109
400	TZ	Geh.Techniker (halb.Pens.)	VII	(Seite 14)	99145
	TZ	Sachbearbeiter (halb.Pens.)	VII	(Seite 17)	94411
401	TZ	Sekretärin mbA (halb.Pens.)	VIII	(Seite 8)	99088
402	TZ	Sekretärin (3/4-Pensum)	IX	(Seite 3)	99399
	TZ	Sekretärin (3/4-Pensum)	IX	(Seite 6)	93203

RIAS BERLIN

Anlage 2

STELLENPLAN

des Betriebsteils "BUNDESWEITER HÖRFUNK"

des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

Anlage 2

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio"

- Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag -

RIAS BERLIN

	<u>PStNr.</u>	<u>Vergütungs-</u> <u>gruppe</u>
<u>INTENDANZ</u>		
1. Intendant/in	00100	AT
2. Erste/r Revisor/in	01016	II
3. Geh. Sachbearbeiter/in	07039	VII
4. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08069	VIII
5. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08026	VIII
6. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08017	VIII
TZ Sachbearbeiter/in (50% Teilz.)	09509	IX *
<u>DIREKTIONSBEREICH TECHNIK</u>		
<u>Direktionsbüro</u>		
7. Büroleiter/in	08089	VIII
8. Direktor/in	00004	AT
<u>Hauptabteilung Betriebstechnik (Produktion)</u>		
9. Hauptabteilungsleiter/in	01013	I
10. Abteilungsleiter/in	03027	III
11. Betriebsingenieur/in m.b.A.	03024	III
12. Produktionsingenieur/in	04035	IV
13. Produktionsingenieur/in	04034	IV
14. Produktionsingenieur/in	04023	IV
TZ Produktionsingenieur/in (50% TZ)	04026	IV
TZ Produktionsingenieur/in (50% TZ)	04540	IV
15. Erste/r Programmingenieur/in	05044	V
16. Erste/r Programmingenieur/in	05009	V
17. Erste/r Programmingenieur/in	05057	V
18. Erste/r Programmingenieur/in	05047	V
19. Erste/r Programmingenieur/in	05056	V
20. Erste/r Programmingenieur/in	05040	V
21. Programmingenieur/in	06043	VI
22. Programmingenieur/in	06067	VI
23. Programmingenieur/in	06032	VI
24. Programmingenieur/in	06042	VI
25. Programmingenieur/in	06034	VI
26. Programmingenieur/in	06014	VI
27. Geh. Ingenieur/in	06059	VI
28. Geh. Ingenieur/in	06035	VI
29. Geh. Ingenieur/in	06037	VI
30. Geh. Ingenieur/in	06041	VI

* Die Teilzeitstellen werden auf Seite 13 und 14 dargestellt und gezählt.

RIAS BERLIN

31. Geh. Ingenieur/in	06021	VI
32. Ingenieur/in m.b.A.	07010	VII
33. Ingenieur/in m.b.A.	07024	VII
34. Ingenieur/in m.b.A.	07008	VII
35. Ingenieur/in m.b.A.	07014	VII
36. Ingenieur/in m.b.A.	07025	VII
37. Ingenieur/in m.b.A.	07022	VII
38. Ingenieur/in m.b.A.	07034	VII
39. Ingenieur/in m.b.A.	07029	VII
40. Ingenieur/in m.b.A.	07020	VII
41. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06038	VI
42. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06012	VI
43. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08031	VIII
44. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08039	VIII
45. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08067	VIII
46. Sachbearbeiter/in	09111	IX
TZ Hilfssachbearbeiter/in (50% TZ)	10521	X
47. Erste/r Techniker/in	08037	VIII
48. Erste/r Techniker/in	08076	VIII
49. Erste/r Techniker/in	08093	VIII
50. Erste/r Techniker/in	08092	VIII
51. Erste/r Techniker/in	08035	VIII
52. Erste/r Techniker/in	08033	VIII
53. Erste/r Techniker/in	08094	VIII
54. Erste/r Techniker/in	08079	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08091	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08524	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08536	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08535	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08058	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08501	VIII
TZ Erste/r Techniker/in (50% Teilz.)	08008	VIII
55. Techniker/in m.b.A.	09088	IX
56. Techniker/in m.b.A.	09069	IX
57. Techniker/in m.b.A.	09142	IX
58. Techniker/in m.b.A.	09067	IX
59. Techniker/in m.b.A.	09070	IX
60. Techniker/in m.b.A.	09098	IX
61. Techniker/in m.b.A.	09145	IX
62. Techniker/in m.b.A.	09068	IX
63. Techniker/in m.b.A.	09116	IX
64. Techniker/in m.b.A.	09077	IX
65. Techniker/in m.b.A.	09126	X
66. Techniker/in m.b.A.	09096	IX
67. Techniker/in m.b.A.	09109	IX
68. Techniker/in m.b.A.	09113	IX
69. Techniker/in m.b.A.	09082	IX
70. Techniker/in m.b.A.	09093	IX
71. Techniker/in m.b.A.	09097	IX
TZ Techniker/in m.b.A. (50% Teilz.)	09520	IX

RIAS BERLIN

TZ Techniker/in m.b.A. (50% Teilz.)	09504	IX
TZ Techniker/in m.b.A. (50% Teilz.)	09079	IX
TZ Techniker/in m.b.A. (50% Teilz.)	09511	IX
TZ Techniker/in m.b.A. (50% Teilz.)	09539	IX
TZ Techniker/in m.b.A. (50% Teilz.)	09537	IX
72. Ü-Wagenfahrer/in m.b.techn.Aufg.	09163	IX
73. Ü-Wagenfahrer/in m.b.techn.Aufg.	09157	IX

Studio Bonn

74. Programmingenieur/in	06053	VI
--------------------------	-------	----

Hauptabteilung Zentraltechnik

75. Oberingenieur/in (Abt.leiter/in)	01015	I
76. Betriebsingenieur/in m.b.A.	03020	III
77. Erste/r Betriebsingenieur/in	02019	II
78. Abteilungsleiter/in	03021	III
79. Betriebsingenieur/in m.b.A.	03012	III
80. Aufsichtsingenieur/in	05013	V
81. Aufsichtsingenieur/in	05054	V
82. Aufsichtsingenieur/in	05041	V
83. Aufsichtsingenieur/in	05046	V
84. Ingenieur/in m.b.A.	07032	VII
85. Ingenieur/in m.b.A.	07026	VII
86. Erste/r Techniker/in	08070	VIII
87. Erste/r Techniker/in	08084	VIII
88. Erste/r Techniker/in	08065	VIII
89. Erste/r Techniker/in	08055	VIII
90. Erste/r Techniker/in	08090	VIII
91. Erste/r Techniker/in	08077	VIII

DIREKTIONSBEREICH VERWALTUNGDirektionsbüro

92. Direktor/in	00001	AT
93. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06055	VI
94. Erste/r Sekretär/in	09037	IX

Recht, Honorare, Lizenzen und Personal

95. Abteilungsleiter/in	02007	II
96. Abteilungsleiter/in	04011	IV
97. Abteilungsleiter/in	03011	IV
98. Abteilungsleiter/in	01011	II
99. Hauptsachbearbeiter/in	05018	V
100. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06031	VI

RIAS BERLIN

101. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06017	VI
102. Geh. Sachbearbeiter/in	07006	VII
103. Geh. Sachbearbeiter/in	07001	VII
104. Geh. Sachbearbeiter/in	07018	VII
105. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08057	VIII
106. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08050	VIII
107. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08044	VIII
108. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08038	VIII
109. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08040	VIII
110. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08072	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (83,12%TZ)	08047	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (50% TZ)	08053	VIII
111. Sachbearbeiter/in	09100	IX
112. Sachbearbeiter/in	09125	IX
113. Sachbearbeiter/in	09020	IX
114. Sachbearbeiter/in	09144	IX
115. Sachbearbeiter/in	09014	IX

EDV und Kommunikation

116. Abteilungsleiter/in	03005	III
117. EDV-Fachkraft m.b.s.A.	04041	IV
118. EdV-Fachkraft m.b.A.	05048	V
119. EDV-Fachkraft m.b.A.	05062	V
120. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08042	VIII
121. Hilfssachbearbeiter/in	10044	X
122. Hilfssachbearbeiter/in	10070	X

Hauptabteilung Finanzen und Betriebsverwaltung

123. Hauptabteilungsleiter/in	00010	AT
124. Abteilungsleiter/in	02008	II
125. Abteilungsleiter/in	03018	III
126. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06056	VI
127. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06027	VI
128. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06063	VI
129. Geh. Sachbearbeiter/in	07013	VII
130. Geh. Sachbearbeiter/in	07031	VII
131. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08049	VIII
132. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08052	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (64,94%TZ)	08025	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (50% TZ)	08046	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (50% TZ)	08532	VIII
133. Sachbearbeiter/in	09064	IX
134. Sachbearbeiter/in	09132	IX
135. Sachbearbeiter/in	09021	IX
136. Sachbearbeiter/in	09039	IX
137. Sachbearbeiter/in	09139	IX

RIAS BERLIN

TZ Sachbearbeiter/in (87,5% Teilz.)	09047	IX
TZ Sachbearbeiter/in (62,5% Teilz.)	09133	IX
TZ Sachbearbeiter/in (50% Teilz.)	09134	IX
138. Sachbearbeiter/in	09007	IX
139. Hilfssachbearbeiter/in	10022	X
140. Hilfssachbearbeiter/in	10065	X
141. Telefonist/in	10014	X

DIREKTIONSBEREICH HÖRFUNKLeitung

142. Direktor/in	00002	AT
143. Abteilungsleiter/in	04039	IV
144. Geh. Sachbearbeiter/in	07005	VII

Hauptabteilung Zentrale Aufgaben

145. Hauptabteilungsleiter/in	00003	AT
146. Abteilungsleiter/in bes.herg.Abt.	01006	I
147. Abteilungsleiter/in	02018	II
148. Sendeleiter/in	01007	I
149. Archivleiter/in	06018	VI
150. Archivleiter/in	06005	VI
151. Archivleiter/in	06019	VI
152. Archivar/in m.b.A.	08022	VIII
153. Archivar/in m.b.A.	08019	VIII
154. Archivar/in m.b.A.	08021	VIII
155. Archivar/in m.b.A.	08020	VIII
TZ Archivar/in m.b.A. (50% Teilz.)	08546	VIII
156. Archivar/in	10021	IX
157. Archivar/in	09086	IX
158. Archivar/in	09030	IX
159. Archivar/in	09161	IX
160. Archivar/in	09130	IX
TZ Archivar/in (50% Teilz.)	10026	IX
TZ Archivar/in (50% Teilz.)	09031	IX
161. Leiter/in vom Dienst	07012	VII
162. Leiter/in vom Dienst	07011	VII
163. Leiter/in vom Dienst	07009	VII
164. Leiter/in vom Dienst	07021	VII
165. Leiter/in vom Dienst	07007	VII
166. Redakteur/in m.b.A.	03015	III
167. Redakteur/in	06004	VI
168. Redakteur/in/Geh. Sachbearb.	06009	VI
169. Regisseur/in	06008	VI
170. Hauptsachbearbeiter/in	05043	V
171. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06002	VI

RIAS BERLIN

172. Geh. Sachbearbeiter/in	07004	VII
173. Geh. Sachbearbeiter/in	07040	VII
174. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08088	VIII
175. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08030	VIII
176. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08009	VIII
177. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08018	VIII
178. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08015	VIII
179. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08012	VIII
180. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08082	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (77,9%TZ)	08002	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (50% TZ)	08530	VIII
181. Sachbearbeiter/in	09027	IX
182. Sachbearbeiter/in	09033	IX
183. Sachbearbeiter/in	09024	IX
184. Erste/r Sekretär/in	09166	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (72,08% TZ)	09003	IX
185. Erste/r Sprecher/in	05021	V
186. Erste/r Sprecher/in	05033	V
187. Erste/r Sprecher/in	05058	V
188. Erste/r Sprecher/in	05023	V
TZ Erste/r Sprecher/in (87,66% TZ)	05025	V
TZ Erste/r Sprecher/in m.b.A. (75%TZ)	05020	VI
TZ Erste/r Sprecher/in (50% TZ)	05022	V
189. Sprecher/in m.b.A.	06054	VI
TZ Sprecher/in m.b.A. (75% Teilz.)	06529	VI
TZ Sprecher/in m.b.A. (50% Teilz.)	06026	VI
TZ Sprecher/in m.b.A. (50% Teilz.)	06518	VI
TZ Sprecher/in m.b.A. (50% Teilz.)	06016	VI

Hauptabteilung Politik

Leitung

190. Hauptabteilungsleiter/in	00007	AT
191. Erste/r Redakteur/in	01005	I
192. Redakteur/in m.b.s.A.	02003	II
193. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08062	VIII
194. Erste/r Sekretär/in	09011	IX

Redaktionen

195. Abteilungsleiter/in bes.her.Abt.	01002	I
196. Abteilungsleiter/in bes.her.Abt.	01003	I
197. Fernschreiber Leiter/in	08006	VIII
198. Fernschreiber/in m.s.A.	10020	X
199. Erste/r Redakteur/in	01009	I
200. Erste/r Redakteur/in	01012	I
201. Redakteur/in m.b.s.A.	02005	II

RIAS BERLIN

202. Redakteur/in m.b.s.A.	02015	II
203. Redakteur/in m.b.s.A.	02016	II
204. Redakteur/in m.b.A.	03026	III
205. Redakteur/in m.b.A.	03003	III
206. Redakteur/in m.b.A.	03028	III
207. Redakteur/in m.b.A.	03023	III
208. Redakteur/in m.b.A.	03006	III
209. Redakteur/in m.b.A.	03001	III
210. Redakteur/in	04012	IV
211. Redakteur/in	04014	IV
212. Redakteur/in	04040	IV
213. Redakteur/in	04021	IV
214. Redakteur/in	04002	IV
215. Redakteur/in	04007	IV
216. Redakteur/in	04027	IV
217. Redakteur/in	04042	IV
218. Redakteur/in	04006	IV
219. Redakteur/in	04005	V
220. Redakteur/in	04017	IV
221. Redakteur/in	04043	IV
222. Redakteur/in	04008	IV
223. Redakteur/in	04024	IV
224. Redakteur/in	04025	IV
225. Redakteur/in	04003	IV
226. Redakteur/in	04019	IV
227. Redakteur/in	04031	IV
228. Redakteur/in	05024	V
229. Redakteur/in	05050	V
230. Redakteur/in	03008	V
231. Redakteur/in	05014	V
232. Redakteur/in	05028	V
233. Redakteur/in	05003	V
234. Redakteur/in	05001	VI
235. Redakteur/in	05060	V
236. Redakteur/in	05031	V
237. Redakteur/in	05061	V
238. Redakteur/in	05016	V
239. Redakteur/in	05034	V
240. Redakteur/in	05026	V
241. Redakteur/in	06062	VI
242. Redakteur/in	06060	VI
243. Redakteur/in	06006	VI
244. Redakteur/in	06025	VI
245. Redakteur/in	06010	VI
TZ Redakteur/in (83,77% Teilz.)	05532	V
TZ Redakteur/in (75% Teilz.)	05066	V
246. Redakteur/in	07016	VII
TZ Redakteur/in (66,23% Teilz.)	04030	IV
247. Hilfsredakteur/in	08060	VIII

RIAS BERLIN

TZ Hilfsredakteur/in (65,58% Teilz.)	08514	VIII
248. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08041	VIII
249. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08007	VIII
250. Erste/r Sekretär/in	09015	IX
251. Erste/r Sekretär/in	09124	IX
252. Erste/r Sekretär/in	09010	IX
253. Erste/r Sekretär/in	09012	IX
254. Erste/r Sekretär/in	09022	IX
255. Erste/r Sekretär/in	09042	IX
256. Erste/r Sekretär/in	09016	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (50% Teilz.)	10531	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (50% Teilz.)	09013	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (50% Teilz.)	09510	IX
257. Nachrichtensekretär/in	09151	IX
258. Nachrichtensekretär/in	09152	IX
259. Nachrichtensekretär/in	09153	IX
260. Nachrichtensekretär/in	09146	IX
261. Nachrichtensekretär/in	09169	IX
262. Nachrichtensekretär/in	09148	IX
263. Nachrichtensekretär/in	09078	IX
TZ Nachrichtensekretär/in (50% TZ)	09159	IX

Studio Bonn

264. Erste/r Redakteur/in	00011	
265. Redakteur/in m.b.s.A.	02010	AT
266. Redakteur/in m.b.A.	03002	II
267. Redakteur/in	05032	III
268. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08081	V
		VIII

Hauptabteilung Medien und Gesellschaft

Leitung

269. Hauptabteilungsleiter/in	00005	I
270. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08011	VIII
TZ Erste/r Sekretär/in (50% Teilz.)	09505	IX

Redaktionen

271. Erste/r Redakteur/in	01008	I
272. Redakteur/in m.b.A.	03007	III
273. Redakteur/in m.b.A.	03029	III
274. Redakteur/in m.b.A.	03004	III
275. Redakteur/in	04010	IV
276. Redakteur/in	04036	IV
277. Redakteur/in	04037	IV
278. Redakteur/in	05038	V
279. Redakteur/in	05027	V
280. Redakteur/in	06065	VI

RIAS BERLIN

281. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08027	VIII
282. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08048	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (80% TZ)	08036	VIII
283. Erste/r Sekretär/in	09049	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (50% Teilz.)	09127	IX

Hauptabteilung Kultur und ZeitgeschichteLeitung

284. Erste/r Sekretär/in	09048	IX
285. Erste/r Sekretär/in	09026	IX

Redaktionen

286. Aufnahmeleiter/in m.b.A.	08023	VIII
287. Aufnahmeleiter/in / Archivar/in	09009	IX
288. Redakteur/in m.b.s.A.	02009	II
289. Redakteur/in m.b.A.	03025	III
290. Redakteur/in m.b.A.	03017	III
291. Redakteur/in m.b.A.	03019	III
292. Redakteur/in m.b.A.	03009	III
293. Redakteur/in m.b.A.	03016	III
294. Redakteur/in	04015	IV
295. Redakteur/in	04038	IV
296. Redakteur/in	04016	IV
297. Redakteur/in	05065	V
298. Redakteur/in	05002	V
299. Redakteur/in	05007	V
300. Redakteur/in	05012	V
301. Redakteur/in	03014	V
302. Regisseur/in	05029	V
303. Regisseur/in	05051	V
304. Regisseur/in	05052	V
305. Regisseur/in	05037	V
306. Regisseur/in	06015	VI
307. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08054	VIII
308. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08087	VIII
309. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08059	VIII
TZ Sachbearbeiter/in m.b.A. (50% TZ)	08547	VIII
310. Sachbearbeiter/in	10023	IX
311. Erste/r Sekretär/in	09138	IX
312. Erste/r Sekretär/in	09046	IX
313. Erste/r Sekretär/in	09043	IX
314. Erste/r Sekretär/in	10046	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (62,5% TZ)	09055	IX
TZ Erste/r Sekretär/in (50% TZ)	10047	IX

RIAS BERLIN

Hauptabteilung Musik

Leitung

315. Hauptabteilungsleiter/in	00009	AT
316. Erste/r Sekretär/in	09044	IX

Redaktionen und Produktion

317. Geh. Programmassistent/in	10036	IX
318. Redakteur/in m.b.s.A.	02006	II
319. Redakteur/in m.b.A.	03013	III
320. Redakteur/in	04020	IV
321. Redakteur/in	04018	IV
322. Redakteur/in	04022	IV
323. Redakteur/in	05036	V
324. Redakteur/in	06058	VI
TZ Hilfsredakteur/in (64,94% Teilz.)	08083	VIII
325. Geh. Sachbearbeiter/in	07042	VII
326. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08001	VIII
327. Erste/r Sekretär/in	09040	IX
328. Erste/r Sekretär/in	09041	IX
329. Erste/r Sekretär/in	10040	IX
330. Tonmeister/in	05042	V
331. Tonmeister/in	05055	V
332. Tonmeister/in	05015	V

Hauptabteilung Sendertechnik

333. Obering./in/Hauptabt.leiter/in	01014	I
334. Erste/r Betriebsingenieur/in	02013	II
335. Betriebsingenieur/in	04029	IV
336. Aufsichtsingenieur/in	05068	V
337. Aufsichtsingenieur/in	05067	V
338. Aufsichtsingenieur/in	04028	V
339. Geh. Ingenieur/in	06069	VI
340. Geh. Ingenieur/in	06068	VI
341. Geh. Ingenieur/in	06049	VI
342. Geh. Ingenieur/in	06048	VI
343. Geh. Ingenieur/in	06052	VI
344. Geh. Ingenieur/in	06051	VI
345. Ingenieur/in m.b.A.	07028	VII
346. Ingenieur/in m.b.A.	07030	VII
347. Ingenieur/in m.b.A.	07003	VII
348. Erste/r Techniker/in	08068	VIII
349. Erste/r Techniker/in	08075	VIII
350. Erste/r Techniker/in	08073	VIII
351. Erste/r Techniker/in	08078	VIII

RIAS BERLIN

352. Erste/r Techniker/in	08085	VIII
353. Techniker/in m.b.A.	09162	IX
354. Techniker/in m.b.A.	09118	IX
355. Techniker/in m.b.A.	09110	IX
356. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08043	VIII
357. Erste/r Sekretär/in	09114	IX
358. Techn. Zeichner/in	10038	IX
359. Hilfskraft m.z.A.	11007	XI
360. Hilfskraft m.z.A.	11008	XI

----- Zum Stellenplan des Betriebsteils "BUNDESWEITER
HÖRFUNK" des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

RIAS BERLIN

Darstellung der Teilzeit- und Teilzeitausgleichsstellen:

Teilzeitbeschäftigte:

		<u>PStNr.</u>
Seite 2:		
Sachbearbeiter/in	50 %	09509
Produktionsingenieur/in	50 %	04026
Produktionsingenieur/in	50 %	04540
Seite 3:		
Hilfssachbearbeiter/in	50 %	10521
Erste/r Techniker/in	50 %	08091
Erste/r Techniker/in	50 %	08524
Erste/r Techniker/in	50 %	08536
Erste/r Techniker/in	50 %	08535
Erste/r Techniker/in	50 %	08058
Erste/r Techniker/in	50 %	08501
Erste/r Techniker/in	50 %	08008
Seite 4:		
Techniker/in m.b.A.	50 %	09520
Techniker/in m.b.A.	50 %	09504
Techniker/in m.b.A.	50 %	09079
Techniker/in m.b.A.	50 %	09511
Techniker/in m.b.A.	50 %	09539
Techniker/in m.b.A.	50 %	09537
Seite 5:		
Sachbearbeiter/in m.b.A.	83,12 %	08047
Sachbearbeiter/in m.b.A.	50 %	08053
Sachbearbeiter/in m.b.A.	64,94 %	08025
Sachbearbeiter/in m.b.A.	50 %	08046
Sachbearbeiter/in m.b.A.	50 %	08532
Seite 6:		
Sachbearbeiter/in	87,5 %	09047
Sachbearbeiter/in	62,5 %	09133
Sachbearbeiter/in	50 %	09134
Archivar/in m.b.A.	50 %	08546
Archivar/in	50 %	10026
Archivar/in	50 %	09031
Seite 7:		
Sachbearbeiter/in m.b.A.	77,9 %	08002
Sachbearbeiter/in m.b.A.	50 %	08530
Erste/r Sekretär/in	72,08 %	09003
Erste/r Sprecher/in	87,66 %	05025
Erste/r Sprecher/in	75 %	05020
Erste/r Sprecher/in	50 %	05022
Sprecher/in m.b.A.	75 %	06529
Sprecher/in m.b.A.	50 %	06026
Sprecher/in m.b.A.	50 %	06518
Sprecher/in m.b.A.	50 %	06016

----- Zum Stellenplan des Betriebsteils "BUNDESWEITER
HÖRFUNK" des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

RIAS BERLIN

Seite 8:		
Redakteur/in	83,77 %	05532
Redakteur/in	75 %	05066
Redakteur/in	66,23 %	04030
Seite 9:		
Hilfsredakteur/in	65,58 %	08514
Erste/r Sekretär/in	50 %	10531
Erste/r Sekretär/in	50 %	09013
Erste/r Sekretär/in	50 %	09510
Nachrichtensekretär/in	50 %	09159
Erste/r Sekretär/in	50 %	09505
Seite 10:		
Sachbearbeiter/in m.b.A.	80 %	08036
Erste/r Sekretär/in	50 %	09127
Sachbearbeiter/in m.b.A.	50 %	08547
Erste/r Sekretär/in	62,5 %	09055
Erste/r Sekretär/in	50 %	10047
Seite 11:		
Hilfsredakteur/in	64,94 %	08083
S U M M E :	3.033,72 %	

Dafür werden insgesamt 30 Planstellen zu je 100 % verwendet.

GESAMTÜBERSICHT

Verbleibende Stellen bei RIAS	360 Stellen
zuzüglich 30 Planstellen, die für Teil- zeitbeschäftigte aufgeteilt werden	30 Stellen

SUMME PLANSTELLEN, INCL. SENDERTECHNIK ZUM 1.1.1994: 390

**STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

REVISION

1.	Erster Revisor	I	94446
----	----------------	---	-------

PROGRAMMDIREKTION

Direktion

Programmkoordination

2	Redakteur mbA	II	92623
---	---------------	----	-------

Studio Berlin

3	Redakteur mbA	II	95831
---	---------------	----	-------

4	Redakteur mbA	II	99048
---	---------------	----	-------

5	Gehob. Techniker	VII	94004
---	------------------	-----	-------

6	Sekretärin	IX	92650
---	------------	----	-------

TZ	Sekretärin/1/2 (halb.Pensum)	IX	92211
----	------------------------------	----	-------

Studio Bonn

7	Redakteur mbA	II	91808
---	---------------	----	-------

Zentrale Nachrichten

8	Gehob. Pressestenograf	IV	99833
---	------------------------	----	-------

9	Gehob. Pressestenograf	IV	96203
---	------------------------	----	-------

10	Bote	XI	99167
----	------	----	-------

11	Bote	XI	99279
----	------	----	-------

12	Bote	XI	92655
----	------	----	-------

13	Bote	XI	99101
----	------	----	-------

14	Bote	XI	99288
----	------	----	-------

15	Bote	XI	99246
----	------	----	-------

16	Bote	XI	99045
----	------	----	-------

17	Bote	XI	99299
----	------	----	-------

18	Bote	XI	98339
----	------	----	-------

STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Nachrichten-Redaktion</u>			
19	Dienstleiter Nachrichten	II	92647
20	Redakteur mhA	III	99165
21	Redakteur	IV	93601
22	Sekretärin	IX	93679
23	Sekretärin	IX	92621
 <u>PRODUKTION/ANSAGE/AUSTAUSCH</u>			
<u>Programmdienst und Programmaustausch</u>			
24	Sachbearbeiter mhA	VII	97003
<u>Produktion</u>			
25	Aufnahmeleiter	IV	92616
<u>Dienstleitung und Ansage</u>			
26	Erster Sprecher/LvD	III	93003
27	Erster Sprecher/LvD	III	93663
28	Erster Sprecher/LvD	III	93675
29	Erster Sprecher/LvD	III	99134
30	Erster Sprecher/LvD	III	96204
31	Erster Sprecher/LvD	III	98306
 <u>DOKUMENTATION UND ARCHIVE</u>			
32	Abteilungsleiter	I	96217
33	Redakteur mhA	III	99322
<u>Schallarchiv</u>			
34	Gehob. Archivar	V	94455
TZ	Archivar/1/2 (halb.Pensum)	VII	94026
35	Hilfsarchivar	IX	93634
36	Hilfsarchivar	IX	96605
37	Hilfsarchivar	IX	99027
TZ	Hilfsarchiv./1/2 (halb.Pensum)	IX	94026

**STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>HAUPTABTEILUNG</u>			
<u>POLITIK UND ZEITGESCHEHEN</u>			
38	Erster Sachbearbeiter <u>Korrespondent Washington</u>	VI	92204
39	Erster Redakteur <u>Korrespondent Moskau</u>	I	94003
40	Redakteur mbA <u>Korrespondent Magdeburg</u>	II	94805
41	Redakteur mbA <u>Korrespondent Stuttgart</u>	II	90468
42	Redakteur mhA	III	96211
<u>AKTUELLES</u>			
<u>Politik</u>			
43	Redakteur mbA	II	97400
44	Sekretärin	IX	94025
<u>Zeitgeschehen</u>			
45	Redakteur mbA <u>Deutschland</u>	II	90466
46	Erster Redakteur	I	94007
<u>DOKUMENTATION/OST-WEST</u>			
47	Redakteur mbA	II	96646
48	Redakteur mhA	III	93636
TZ	Sekretär mbA/1/2(halb.Pens.)	VIII	98305
TZ	Sekretärin/1/2 (halb.Pensum)	IX	95232
<u>HAUPTABTEILUNG KULTUR</u>			
49	Erster Sachbearbeiter	VI	96234
50	Sachbearbeiter mhA	VII	95214
<u>WISSENSCHAFT UND BILDUNG</u>			
51	Sekretärin	IX	95835
<u>LITERATUR UND KUNST</u>			
<u>Buchredaktion</u>			
52	Sekretärin mbA	VIII	98307

STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
	<u>Hörspiel</u>		
53	Erster Redakteur	I	90453
	<u>MUSIK</u>		
	<u>Bereich Ernste Musik</u>		
54	Redakteur mbA	II	96609
55	Sekretärin	IX	92208
56	Sekretärin	IX	91416
	<u>Bereich Unterhaltung</u>		
57	Redakteur mbA	II	99130
58	Redakteur mhA	III	91404
59	Redakteur mhA	III	92603
60	Sekretärin mhA	VII	96649
	<u>RELIGION UND KIRCHE</u>		
61	Redakteur mbA	II	96610
	<u>DIREKTION TECHNIK</u>		
	<u>TECHNISCHE PLANUNG UND BETRIEBSAUSRÜSTUNG</u>		
62	Erster Techniker	V	92241
63	Werkstattleiter	VI	98342
64	Gehob. Techniker	VII	91007
	<u>BAU UND HAUSTECHNIK</u>		
65	Gehob. Techniker	VII	93651
	<u>Technische Ausbildung</u>		
66	Gehob. Ingenieur	IV	90403
	<u>PRODUKTIONSTECHNIK</u>		
67	Ingenieur mbA	III	96618
68	Ingenieur mbA	III	98322
69	Gehob. Techniker	VII	93622
70	Gehob. Techniker	VII	95203
TZ	Geh. Techniker/1/2(halb.Pens.)VII		93614

**STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“
des DEUTSCHLANDFUNKS
am 17. Juni 1993**

<i>Nr.</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
------------	------------------------------	-------------------------	------------------------------------

SENDEBETRIEB

71	Abteilungsleiter	I	90431
72	Sekretärin mbA	VIII	90414
73	Ingenieur mbA	III	92665
74	Ingenieur	VI	92209
75	Ingenieur	VI	92637
76	Ingenieur	VI	99142
77	Ingenieur	VI	99155
78	Ingenieur	VI	95822
79	Ingenieur	VI	97403
80	Ingenieur	VI	98326
TZ	Ingenieur/1/2 (halb.Pensum)	VI	98808

DIREKTION VERWALTUNG/JUSTITIARIAT

ALLGEMEINE DIENSTE

Zentrale Beschaffung

81	Erster Sachbearbeiter	VI	92635
82	Sachbearbeiter mhA	VII	95800

Zentrale Aufgaben/Hausverwaltung

83	Erster Sachbearbeiter	VI	97413
84	Sekretärin	IX	90806
85	Sachbearbeiter	IX	99139

Fahrbereitschaft

86	Gehob. Techniker	VII	91015
87	Sachbearbeiter mbA	VIII	90436
88	Kraftfahrer mbA	IX	95010
89	Kraftfahrer mbA	IX	99098
90	Kraftfahrer mbA	IX	98316

STELLENPLAN des Betriebsteils „DEUTSCHE WELLE“ des DEUTSCHLANDFUNKS am 17. Juni 1993

<i>Nr:</i>	<i>Tätigkeitsbezeichnung</i>	<i>Vergütungsgruppe</i>	<i>Planstellen-/Personalnummer</i>
<u>Grundstücke und Gebäude</u>			
91	Sachbearbeiter	IX	91402
92	Hausarbeiter	XI	99148
93	Hausarbeiter	XI	93613
94	Hausarbeiter	XI	99136
95	Hausarbeiter	XI	98800
96	Reinigungsdienst	XI	99118
97	Reinigungsdienst	XI	99129
98	Reinigungsdienst	XI	93216
99	Reinigungsdienst	XI	95220
100	Reinigungsdienst	XI	99255
<u>PERSONAL:</u>			
<u>Gehaltsbüro</u>			
101	Gehob. Sachbearbeiter	V	99019
<u>Aus- und Fortbildung</u>			
102	Sachbearbeiter mbschWA	IV	96604
<u>HONORARE UND LIZENZEN</u>			
103	Sekretärin mbA	VIII	92223
TZ	Sekretär mbA/1/2(halb.Pens.)	VIII	99203
<u>TEILZEITPLANSTELLEN</u>			
104	TZ Sekretärin (halbes Pensum)	IX	(Seite 1) 92211
	TZ Sekretärin mbA(halb.Pensum)	VIII	(Seite 6) 99203
105	TZ Archivar (halbes Pensum)	VII	(Seite 2) 94026
	TZ Hilfsarchivar (halbes Pens.)	IX	(Seite 2) 94026
106	TZ Sekretärin mbA (halb.Pens.)	VIII	(Seite 3) 98305
	TZ Sekretärin (halbes Pensum)	IX	(Seite 3) 95232
107	TZ Geh.Techniker (halb. Pens.)	VII	(Seite 4) 93614
	TZ Ingenieur (halbes Pensum)	VI	(Seite 5) 98808

RIAS BERLIN

Anlage 4

STELLENPLAN
des Betriebsteils "DEUTSCHE WELLE"
des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

Anlage 4

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio"

- Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag -

RIAS BERLIN

	<u>PStNr.</u>	<u>Vergütungs-</u> <u>gruppe</u>
<u>INTENDANZ</u>		
1. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06029	VI
2. Erste/r Sekretär/in	09008	IX
<u>VERWALTUNG</u>		
3. Bote/in m.b.A.	12021	XI
4. Bote/in m.b.A.	12017	XI
5. Bote/in m.b.A.	12016	XI
6. Bote/in m.b.A.	12022	XI
7. Bote/in	12027	XII
8. Bote/in	12014	XII
9. Drucktechniker/in m.b.A.	09137	IX
10. Drucktechniker/in m.b.A.	09136	IX
11. Hilfskraft m.z.A.	11012	XI
12. Pförtner/in	11004	XI
13. Pförtner/in	12029	XI
14. Pförtner/in	12025	XI
15. Pförtner/in	12004	XI
16. Pförtner/in	12006	XI
17. Pförtner/in	12026	XI
18. Pförtner/in	12019	XI
19. Pförtner/in	12007	XI
20. Pförtner/in	12023	XI
21. Pförtner/in	12028	XI
22. Pförtner/in	12005	XI
23. Pförtner/in	12008	XII
24. Hauptsachbearbeiter/in	05049	V
25. Sachbearbeiter/in m.b.s.A.	06064	VI
26. Geh. Sachbearbeiter/in	07027	VII
27. Geh. Sachbearbeiter/in	07015	VII
28. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08028	VIII
29. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08045	VIII
30. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08056	VIII
31. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08014	IX
32. Sachbearbeiter/in	09094	IX
33. Sachbearbeiter/in	09081	IX
34. Sachbearbeiter/in	09019	IX
35. Hilfssachbearbeiter/in	10049	X
36. Hilfssachbearbeiter/in	10074	X
37. Postsachbearbeiter/in	11001	XI
38. Telefonist/in	10078	X
39. Telefonist/in	10082	X
40. Telefonist/in	10083	X
<u>TECHNIK</u>		
<u>Produktion</u>		
41. Geh. Ingenieur/in	06020	VI

RIAS BERLIN

42. Geh. Ingenieur/in	06039	VI
43. Programmingenieur/in	06013	VI
44. Programmingenieur/in	06040	VI
45. Ingenieur/in m.b.A.	07023	VII
46. Ingenieur/in m.b.A.	07045	VII
47. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08080	VIII
48. Sachbearbeiter/in	09029	IX
49. Sachbearbeiter/in	09089	IX
50. Erste/r Techniker/in	08063	VIII
51. Erste/r Techniker/in	08064	VIII
52. Techniker/in m.b.A.	09091	IX
53. Techniker/in m.b.A.	09072	IX
54. Techniker/in m.b.A.	09115	IX
55. Techniker/in m.b.A.	09085	X
56. Techniker/in m.b.A.	09076	X
57. Techniker/in m.b.A.	09080	X
58. Techniker/in m.b.A.	09095	X *
59. Techniker/in m.b.A.	09028	X
60. Ü-Wagenfahrer/in m.bes.techn.Aufg.	09154	IX
61. Ü-Wagenfahrer/in m.bes.techn.Aufg.	09155	IX

Studio Bonn

62. Ingenieur/in m.b.A.	07002	VII
-------------------------	-------	-----

Zentraltechnik

63. Geh. Ingenieur/in	06036	VI
64. Erste/r Techniker/in	08066	VIII

HÖRFUNK

Zentrale Aufgaben

65. Abteilungsleiter/in bes.her.Abt.	01001	I
66. Archivar/in m.b.A.	07038	VIII
67. Archivar/in	09045	IX
68. Archivar/in	10030	IX
69. Archivar/in	09105	IX
70. Archivar/in	09140	IX
71. Archivar/in	09036	IX
72. Archivar/in	09119	IX
73. Archivar/in	09034	IX
74. Archivar/in	10033	X
75. Archivar/in	09056	X
76. Archivar/in	09006	IX
77. Archivar/in	09084	IX
78. Archivar/in	10034	IX
79. Archivar/in	09032	IX

RIAS BERLIN

80. Leiter/in vom Dienst	07046	VII
81. Redakteur/in	04032	IV
82. Geh. Sachbearbeiter/in	07037	VII
83. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08024	VIII
84. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08004	VIII
85. Erste/r Sekretär/in	10029	IX

Programm

86. Fernschreiber/in m.s.A.	10019	X
87. Fernschreiber/in m.s.A.	10017	X
88. Fernschreiber/in m.s.A.	10013	X
89. Fernschreiber/in m.s.A. (50% TZ)	10015	X
89. Fernschreiber/in m.s.A. (50% TZ)	10545	X
90. Erste/r Redakteur/in	01010	I
91. Redakteur/in	05004	V
92. Redakteur/in	05064	V
93. Redakteur/in	06003	VI
94. Redakteur/in	06001	VI
95. Redakteur/in	06028	VI
96. Redakteur/in	06066	VI
97. Redakteur/in	04004	IV
98. Redakteur/in	05006	V
99. Redakteur/in	04013	IV
100. Redakteur/in	05008	V
101. Redakteur/in	05035	V
102. Redakteur/in	05005	V
103. Redakteur/in	03022	III
104. Redakteur/in	06011	VI
105. Hilfsredakteur/in	08013	VIII
106. Erste/r Regisseur/in	02017	II
107. Regisseur/in	04009	IV
108. Regisseur/in	06030	VI
109. Sachbearbeiter/in m.s.b.A.	06022	VI
110. Geh. Sachbearbeiter/in	07036	VII
111. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08086	VIII
112. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08003	VIII
113. Sachbearbeiter/in	09054	IX
114. Erste/r Sekretär/in	09017	IX
115. Erste/r Sekretär/in	09052	IX
116. Erste/r Sekretär/in	09057	IX
117. Erste/r Sekretär/in	09075	IX
118. Erste/r Sekretär/in	10067	IX
119. Erste/r Sekretär/in	09023	IX
120. Erste/r Sekretär/in	09053	IX
121. Erste/r Sekretär/in	10037	IX
122. Erste/r Sekretär/in	09051	IX
123. Erste/r Sekretär/in	09038	IX

RIAS BERLIN

124. Nachrichtensekretär/in	09150	IX
125. Nachrichtensekretär/in	09147	IX
126. Nachrichtensekretär/in	09102	IX
127. Nachrichtensekretär/in	09164	IX
128. Nachrichtensekretär/in (50% TZ)	09131	IX
128. Nachrichtensekretär/in (50% TZ)	09543	IX
129. Nachrichtensekretär/in (50% TZ)	09544	IX
129. Erste/r Sekretär/in (50% TZ)	09025	IX
130. Erste/r Tonmeister/in	05030	V

Studio Bonn

131. Erste/r Redakteur/in	00008	AT
132. Redakteur/in	02002	II
133. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08005	VIII

- * Der Planstelleninhaber 09095 (Positionsnr. 58) ist wegen Wehrdienstes bis 05/94 beurlaubt. Er wird bis zum 31.05. 1993 auf der Ersatzplanstelle 09693 vertreten. Beide Stellen (Planstelle und Ersatzplanstelle) werden am 01.01.1994 an die Deutsche Welle abgegeben.

RIAS BERLIN

Anlage 5

STELLENPLAN

des Betriebsteils "KLANGKÖRPER-GMBH"

des RIAS BERLIN am 17. Juni 1993

Anlage 5

zu § 2 der Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS BERLIN auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio"

- Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag -

RIAS BERLIN

	<u>PStNr.</u>	<u>Vergütungs-</u> <u>gruppe</u>
<u>RIAS-KAMMERCHOR</u>		
1. Chordirektor/in	00013	AT
2. Altistin	31029	C
3. Altistin	31008	C
4. Altistin	31024	C
5. Altistin	31011	C
6. Altistin	31012	C
7. Altistin	31023	C
8. Altistin	31035	C
9. Altistin	31003	C
10. Bariton	31032	C
11. Bariton	31028	C
12. Bariton	31016	C
13. Baß	31027	C
14. Baß	31018	C
15. Baß	31022	C
16. Baß	31001	C
17. Baß	31007	C
18. Sopranistin	31002	C
19. Sopranistin	31020	C
20. Sopranistin	31021	C
21. Sopranistin	31005	C
22. Sopranistin	31034	C
23. Sopranistin	31019	C
24. Sopranistin	31014	C
25. Sopranistin	31026	C
26. Sopranistin	31017	C
27. Sopranistin	31025	C
28. Tenor	31031	C
29. Tenor	31030	C
30. Tenor	31015	C
31. Tenor	31004	C
32. Tenor	31033	C
33. Tenor	31010	C
34. Tenor	31009	C
35. Tenor	31006	C

RIAS-TANZORCHESTER

36. Orchesterleiter/in	00012	AT
37. Orchestermitglied	21004	A
38. Orchestermitglied	21007	A
39. Orchestermitglied	21014	A
40. Orchestermitglied	21012	B
41. Orchestermitglied	21005	B
42. Orchestermitglied	21015	B
43. Orchestermitglied	21006	B

RIAS BERLIN

44. Orchestermitglied	21003	B
45. Orchestermitglied	21008	B
46. Orchestermitglied	21009	B
47. Orchestermitglied	21001	B
48. Orchestermitglied	21010	B
49. Orchestermitglied	21002	B
50. Orchestermitglied	21011	B
51. Orchestermitglied	21013	B

Redaktion und Produktion

52. Redakteur/in	05010	V
53. Sachbearbeiter/in m.b.A.	08010	VIII
54. Erste/r Sekretär/in	10045	IX
55. Orchesterwart	09083	IX
56. Orchesterwart	10024	IX
57. Orchesterwart	10025	IX

RUDOLF SEITERS
BUNDESMINISTER DES INNERN

Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81 - 52 53

Ab 1. Juli 1993 neue Postleitzahl:
53117 Bonn

An den
Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Herrn Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Archivstraße 1

16. JUNI 1993

0 - 8060 Dresden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnung des Staatsvertrages über den nationalen Hörfunk (Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio") und des Staatsvertrages über die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin in die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" darf ich absprachegemäß zum Anlaß nehmen, einige Fragen anzusprechen, die für die Entstehung und die Entwicklung des neuen Rundfunkvorhabens wesentlich sind.

Die gleichzeitige Unterzeichnung der beiden Staatsverträge zeigt die enge Verknüpfung zwischen der Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin aus der Bundes- in die Länderzuständigkeit einerseits und der Errichtung der neuen Körperschaft zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunks andererseits.

Der Deutschlandfunk und RIAS Berlin haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung in unserem Land beigesteuert. Sie haben zunächst den Menschen in Ost und West geholfen, die Auswirkungen der Teilung Deutsch-

lands leichter ertragen zu können. Den Weg aus der Teilung heraus hin zur Einheit haben die beiden Sender mitgestaltet und mitbereitet. Durch die Überführung in die Zuständigkeit der Länder bilden sie nun den historischen Ausgangspunkt und die Grundlage für den bundesweiten Hörfunk und leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Prozeß des geistigen Zusammenwachsens Deutschlands.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgaben sind wir uns einig, daß die Körperschaft für den bundesweiten Hörfunk ein wichtiges Element öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, für den die in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages umschriebenen Gewährleistungen gelten.

Der bundesweite Hörfunk kann seiner Aufgabenstellung dann gerecht werden, wenn ihm ein eindeutiger inlandsbezogener Programmauftrag zur Versorgung des gesamten Bundesgebietes zugrunde liegt. Hierzu zählt auch eine flächendeckende Verbreitung seiner beiden Programme im ganzen Bundesgebiet. Nachdem eine solche flächendeckende Versorgung terrestrisch zur Zeit nicht möglich ist, begrüße ich die übereinstimmende Zielsetzung zwischen Bund und Ländern, daß ein möglichst hoher Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreicht werden soll. Dabei nehme ich - im Hinblick auf die Mangellage im UKW-Bereich - zur Kenntnis, daß in Baden-Württemberg und Bayern dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann. Mit der Durchsetzung neuer Rundfunkübertragungstechniken, die einen flächendeckenden Empfang ermöglichen, sollte diese Problematik jedoch gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wiesner



FREISTAAT SACHSEN

Der Ministerpräsident

als Vorsitzender der
Ministerpräsidentenkonferenz

Bundesminister des
Innern
Herrn Rudolf Seiters
Graurheindorfer Str. 198

Dresden, 17. Juni 1993
SK III/2

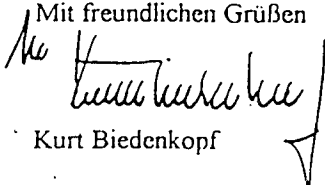
W-5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1993 anlässlich der Unterzeichnung der Staatsverträge zum bundesweiten Hörfunk danke ich ihnen namens der Länder verbindlich.

Bund und Länder hatten sich zu den von Ihnen angesprochenen Themen bereits im Vorfeld verständigt. Dabei spielte die bestehende Mangelsituation im UKW-Frequenzbereich für die künftige Versorgung der Bevölkerung mit den beiden Programmen des Deutschlandradios eine besondere Rolle. Deshalb bitte ich erneut um Verständnis dafür, daß eine möglichst hohe Empfangbarkeit der neuen Angebote aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht einseitig zu Lasten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten und privater Veranstalter erreicht werden kann. Ich teile dabei Ihre Auffassung, daß die weitere Entwicklung der Rundfunktechniken diese Problematik lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Biedenkopf

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 112. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Fraktionsgesetz
- Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz
- Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Bundes-Apothekerordnung
- Anordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt zu entsendenden Mitglieder
- Verordnung über die Studentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen
- Verordnung über die Amtsbereiche der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz
- Abwassereigenkontrollverordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 61352 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
25,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.